

Technische Lösungen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug

Dieses Dokument und die darin enthaltenen Karten sowie Daten berühren weder den völkerrechtlichen Status von Territorien noch die Souveränität über Territorien, den Verlauf internationaler Grenzen und Grenzlinien sowie den Namen von Territorien, Städten oder Gebieten.

Fotos: Alle Bilder mit freundlicher Genehmigung von Shutterstock.com

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
Kapitel 1 Einführung: Überzeugende Argumente	5
Kapitel 2 Umsatzverkürzung durch Kassenmanipulation – technische Gegenmaßnahmen	9
Mit welchen Lösungen kann Umsatzverkürzung durch Kassenmanipulation begegnet werden?	11
Was sind die Resultate und Vorteile solcher Lösungen?	11
Was sind die Merkmale der technischen Lösungen?	13
Wie hoch sind die Kosten?	14
Welche anderen Maßnahmen sind zur Umsetzung der gewählten Lösungen nötig?	14
Kapitel 3 Falschfakturierung	17
Was ist das Problem?	18
Wie kann Falschfakturierung begegnet werden?	18
Was sind die Resultate und Vorteile solcher Lösungen?	19
Was sind die Merkmale solcher Lösungen?	19
Welche anderen Maßnahmen sind zur Umsetzung der gewählten Lösungen nötig?	20
Kapitel 4 Bargeldverkehr und Sharing Economy: Ergänzende Arbeiten zur Risikominderung	21
Welche Herausforderungen ergeben sich aus dem Bargeldverkehr?	22
Was wird im Hinblick auf den Bargeldverkehr unternommen?	22
Welche Herausforderungen ergeben sich aus der Sharing Economy?	23
Was wird im Hinblick auf die Sharing Economy unternommen?	23
Kapitel 5 Einführung technischer Lösungen: Best-Practice-Ansätze	27
Kapitel 6 Schlussbetrachtungen	31
Anhang A Lösungen verschiedener Länder zur Bekämpfung von Kassenbetrug	33
Anhang B Lösungen verschiedener Länder für die elektronische Rechnungsstellung	47
Literaturverzeichnis	55

Zusammenfassung

Während die meisten Steuerpflichtigen ihren steuerlichen Verpflichtungen nachkommen, gibt es einige, die dies mit großer Entschlossenheit zu vermeiden suchen. Steuerhinterziehung und Steuerbetrug finden weiterhin statt, teilweise in erheblichem Umfang: Es kann um Milliarden pro Jahr gehen. Dies ist nicht nur rechtswidrig und beraubt den Staat wichtiger Einnahmen, sondern führt auch zu einer Benachteiligung ehrlicher Steuerzahler.

Viele Steuerbehörden in aller Welt sehen sich insbesondere mit Formen der Steuerhinterziehung konfrontiert, die darin bestehen, dass die Einnahmen durch Umsatzverkürzung zu niedrig oder die Betriebsausgaben durch falsche Rechnungen zu hoch ausgewiesen werden. Der Bargeldverkehr und die Sharing Economy bzw. die Internetwirtschaft können Steuerhinterziehung und Steuerbetrug zusätzlich erleichtern.

Den Steuerbehörden stehen jedoch bereits wirksame technische Lösungen zur Verfügung, um diese Formen von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug aufzudecken und zu verhindern.

Dieser Bericht stützt sich auf die Erfahrungen, die 21 Staaten – darunter einige Entwicklungsländer – mit solchen technischen Lösungen gewonnen haben, und schildert die wichtigsten dabei erzielten Erfolge. In den Staaten, in denen solche Lösungen umgesetzt wurden, konnten dank einer Abnahme von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug nicht nur erhebliche Steuermehreinnahmen erzielt werden, sondern war auch ein abschreckender Effekt festzustellen, durch den sich die Steuerehrlichkeit erhöhte.

Dieser Bericht soll die Steuerbehörden anderer Staaten dazu ermutigen zu untersuchen, ob solche Lösungen auch bei ihnen wirkungsvoll eingesetzt werden könnten. Er ist der zweite in einer Reihe von Berichten, die sich mit der Bekämpfung von Steuerhinterziehung durch technische und digitale Lösungen befassen. Der erste Bericht wurde unter dem Titel *Umsatzverkürzung mittels elektronischer Kassensysteme: Eine Bedrohung für die Steuereinnahmen* veröffentlicht (OECD, 2013).

Der vorliegende zweite Bericht gliedert sich in vier große Teile:

- **Umsatzverkürzung durch Kassenmanipulation – technische Gegenmaßnahmen:** Problematik, Hauptmerkmale der verfügbaren technischen Lösungen, nachgewiesene Nutzeffekte, Kosten und ergänzende Instrumente zur Umsetzung der Lösungen;
- **Falschfakturierung:** Problematik, Hauptmerkmale der verfügbaren technischen Lösungen, Ergebnisse und Nutzeffekte und ergänzende Instrumente zur Umsetzung der Lösungen;

- **Bargeldverkehr und Sharing Economy:** von diesen Wirtschaftsbereichen ausgehende Herausforderungen und Arbeiten der Steuerbehörden zu ihrer Bewältigung; und
- **optimale Verfahrensweisen („Best practices“):** Erfahrungen verschiedener Steuerbehörden in Bezug auf den wirkungsvollen Einsatz technischer Lösungen.

Die Anhänge dieses Berichts enthalten einen detaillierten Katalog technischer Lösungen, die von verschiedenen Steuerbehörden zur Bekämpfung von Umsatzverkürzung durch elektronische Kassensysteme und von Falschfakturierung genutzt werden. Zur Intensivierung des Austausches der Steuerverwaltungen über die beim Einsatz der verschiedenen Lösungen gewonnenen Erfahrungen können die Steuerbehörden beim OECD-Sekretariat Kontaktdaten erfragen, um zusätzliche Informationen über die in diesem Bericht beschriebenen Lösungen zu erhalten.

Kapitel 1

Kapitel 1

Einführung: Überzeugende Argumente



Kapitel 1

Einführung: Überzeugende Argumente

Steuerhinterziehung und Steuerbetrug sind illegal und entsprechen einer absichtlichen Fehldarstellung von Steuerverbindlichkeiten. Dies kann durch die bewusste Nichterwähnung oder Falschangabe von Einkünften oder Erlösen geschehen oder durch Anstrengungen, um für die Steuerbehörden unsichtbar zu bleiben. Das Resultat ist eine Verringerung der Einnahmen, die dem Staat – und damit dem Volk – rechtmäßig zustehen. Dieser Einnahmeverlust kann erheblich sein. Eine Studie der Europäischen Kommission berichtet beispielsweise von Mindereinnahmen bei der Mehrwertsteuer in Höhe von 193 Mrd. Euro allein im Jahr 2011 (für 26 EU-Mitgliedstaaten).

Durch Steuerhinterziehung und Steuerbetrug entgehen dem Staat nicht nur Einnahmen, die für öffentliche Güter genutzt werden sollten, sondern sie führen auch zu einer Benachteiligung ehrlicher Steuerzahler. Für steuerehrliche Unternehmen wird es schwieriger, ausreichende Gewinne zu erzielen, wenn sie im Wettbewerb mit Unternehmen stehen, die nicht ihren fairen Beitrag zum Steueraufkommen leisten und so Kosten sparen.

Zwei Methoden der Steuerhinterziehung und des Steuerbetrugs scheinen besonders häufig genutzt zu werden: zu niedrig ausgewiesene Einnahmen durch Umsatzverkürzung und zu hoch ausgewiesene Betriebsausgabenabzüge durch Falschfakturierung. Diese Methoden sind für Steuerstraftäter leicht umzusetzen, und sie können Länder jeder Größe betreffen. Der Bargeldverkehr und die Sharing Economy können diese Arten von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug zusätzlich erleichtern. Der Effekt dieser Steuerkriminalität ist gewaltig und stellt unter Beweis, dass Steuereinnahmen in Milliardenhöhe verloren gehen.

In der Vergangenheit war die Aufdeckung von zu niedrig ausgewiesenen Einnahmen und zu hoch ausgewiesenen Betriebsausgaben für die Steuerverwaltungen schwierig und zeitaufwendig. Dies ändert sich. Viele Steuerbehörden nutzen inzwischen technische Lösungen, um solche Steuerstraftaten aufzudecken. Diese Lösungen erweisen sich als wirksam, und die betreffenden Steuerbehörden erzielen Fortschritte dabei, zuvor unentdeckte Einkünfte und entgangene Einnahmen wieder in ihre Steuerbasis einzugliedern, und zwar in einer Art und Weise, die für die Steuerbehörden zugleich ressourcensparend ist. Da immer mehr Lösungen auf den Markt kommen und ihre Kosten sinken, haben die Steuerbehörden eine Chance, Steuerstraftaten vorzubeugen und aufzudecken, den Steuervollzug deutlich zu verbessern und die Effizienz ihrer Arbeit zu steigern.

Aus diesem Grund bat die Taskforce Steuerkriminalität und andere Straftaten (TFTC) um die Erstellung eines Berichts, der über Bedeutung und Wirksamkeit der technischen Lösungen, die zur Aufdeckung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung eingesetzt werden, informieren soll. Dieser Bericht stützt sich auf Fragebogenantworten und Gespräche mit 21 Steuerbehörden¹ bezüglich der Lösungen, die sie aktuell nutzen oder an deren Umsetzung

1. Informationen sind eingegangen aus Argentinien, Australien, Belgien, der Volksrepublik China, Deutschland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Italien, Kanada, Kenia, Mexiko, den Niederlanden, Österreich, Ruanda, Schweden, Singapur, der Slowakischen Republik, Ungarn und dem Vereinigten Königreich.

sie arbeiten. Ebenfalls in den Bericht eingeflossen sind öffentlich zugängliche Informationen sowie die Ergebnisse von Konsultationen mit Unternehmen des privaten Sektors, die die betreffenden Lösungen anbieten.

Dieser Bericht soll kein vollständiges Bild sämtlicher technischer Lösungen zeichnen, die von Steuerverwaltungen weltweit eingesetzt werden. Vielmehr soll er deutlich machen, welche Richtung einige Steuerverwaltungen auf diesem Gebiet eingeschlagen haben. Zudem soll er die Grundlage für weitere Arbeiten bilden, in denen zeitnah Erfahrungen über neue technische Lösungen ausgetauscht werden sollen.

Der Bericht gliedert sich in zwei Teile. Der erste bietet einen Überblick über die verschiedenen Arten informationstechnologischer Instrumente, die die Steuerverwaltungen zur Bekämpfung von Problemen im Zusammenhang mit Steuerhinterziehung und Steuerbetrug einsetzen. Unter Betrachtung zunächst der Frage der Umsatzverkürzung mittels elektronischer Kassensysteme (Kassenmanipulation) und dann der Falschfakturierung werden die bestehenden Probleme, die Hauptmerkmale der zu ihrer Bewältigung eingesetzten technischen Lösungen, die Ergebnisse und die ergänzenden Instrumente zur Umsetzung der Lösungen beschrieben. Anschließend befasst sich der Bericht mit zusätzlichen Arbeiten, die im Hinblick auf die Bargeldwirtschaft und die Sharing Economy durchgeführt werden. Dabei handelt es sich zwar nicht um Arten von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug, wohl aber um Aspekte, die solche Vergehen erleichtern können.

Tabelle 1.1 Übersicht über die in diesem Bericht beschriebenen Lösungen

Problem	Branchen	Lösung	Kapitel
Zu niedrig ausgewiesene Einnahmen	Leistungen von Unternehmen an Privatkunden, z.B. Gastronomie, Bars, Taxidienste, Nachbarschaftsläden	Datenaufzeichnung in elektronischen Registrierkassen/ Verkaufsautomaten	Kapitel 2 und Anhang A
Zu hoch ausgewiesene Betriebsausgaben	Leistungen für Unternehmen an Unternehmen, z.B. Baugewerbe	Elektronischer Rechnungsvorkehr und automatische Steuererklärung	Kapitel 3 und Anhang B
Mangelnde Sichtbarkeit der Geschäftstätigkeit	Bargeschäfte und Sharing Economy	Juristische, politische und analytische Instrumente	Kapitel 4

Der zweite Teil in Anhang A und B enthält einen detaillierteren Katalog technischer Lösungen, die zur Bekämpfung von Umsatzverkürzung mittels elektronischer Kassensysteme und Falschfakturierung eingesetzt werden. Dieser Katalog soll es anderen Steuerverwaltungen, die vor ähnlichen Herausforderungen stehen, gestatten, aus den gewonnenen Erfahrungen zu lernen.

Der Bericht schließt mit der Feststellung, dass die Argumente, die für den Einsatz technischer Lösungen bei der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung sprechen, überzeugend sind. Um die verfügbaren Instrumente bestmöglich nutzen zu können, müssen die Steuerbehörden weiterhin proaktiv Informationen austauschen, damit sie in Bezug auf neue Methoden der Steuerhinterziehung und des Steuerbetrugs auf dem aktuellsten Stand bleiben.

Kapitel 2

Kapitel 2

Umsatzverkürzung durch Kassenmanipulation – technische Gegenmaßnahmen



Kapitel 2

Umsatzverkürzung durch Kassenmanipulation – technische Gegenmaßnahmen

Die einfachste Methode zur Umsatzverkürzung besteht darin, einzelne Barzahlungen nicht zu verbuchen, um so eine geringere Umsatzsumme auszuweisen und damit die entsprechende Steuerschuld zu verringern. Sehr häufig werden inzwischen allerdings deutlich ausgeklügeltere Methoden genutzt. Mit dem wachsenden Einsatz moderner Techniken im Geschäftsverkehr und der zunehmenden Nutzung elektronischer Zahlungsformen wie Debitkarten erfolgt die Umsatzverkürzung auch durch elektronische Hilfsmittel. Mit solchen Tools können Transaktionsaufzeichnungen – ganz gleich, ob bei Bar- oder Kartenzahlung – verändert werden, ohne dass diese Veränderungen eine Spur hinterlassen würden. Es ist auch möglich, den Umfang der Umsätze zu niedrig auszuweisen, indem die Kasse im Trainingsmodus verwendet wird oder indem Transaktionen nachträglich storniert werden. Ohne korrekte Daten können die Steuerbehörden die Steuer nicht korrekt festsetzen.

In der Vergangenheit wurden Umsätze verkürzt, indem Bargeld statt in die Kasse einfach in die Tasche gesteckt wurde oder indem die Bücher gefälscht wurden. Inzwischen wurde die Umsatzverkürzung durch den Einsatz moderner Techniken deutlich verfeinert, womit es für die Steuerverwaltungen erheblich schwieriger wird, sie aufzudecken. Die zwei wichtigsten Arten von Umsatzverkürzungstools sind Phantomware und Zapper.

Phantomware beinhaltet die Installation einer Software in der Kasse. Damit läuft auf der Kasse ein Programm, das es ermöglicht, die aufgezeichneten Daten zu verändern. Zugriff auf dieses Programm besteht nur über ein verstecktes Menü, über das der Geschäftsinhaber die Umsatzaufzeichnungen nach Abwicklung der Geschäftsvorfälle heimlich manipulieren kann.

Ein Zapper ist ein externes Gerät oder ein externes, online abrufbares Programm, das mit der Kasse verbunden werden kann. Ist es an die Kasse angeschlossen, gestattet es die Manipulation von Transaktionsbuchungen, ähnlich wie Phantomware.

Phantomware ebenso wie Zapper ermöglichen es dem Anwender, einzelne Umsatzbuchungen vollständig zu löschen oder ihren Betrag zu reduzieren, um so den Gesamtumsatz zu verringern. Da diese Systeme verborgen sind, scheint die Kasse normal zu funktionieren, weshalb es für Außenprüfer der Steuerverwaltung schwierig ist, sie zu entdecken.

Inzwischen wurden neue Methoden zur Umsatzverkürzung entwickelt. Instrumente nach dem Prinzip der „Umsatzverkürzung als Dienstleistung“ gestatten es einem Steuerpflichtigen, Umsätze mit Hilfe eines fremden Zappers zu verkürzen, der über das Internet läuft. Angeboten werden Löschung, Änderung und Austausch von Umsatzdaten oder Festplattenabsturz per Fernzugriff. Für die Steuerbehörden lässt sich dies u.U. sehr schwer aufdecken, da ansonsten alles authentisch wirkt und kein Eingriff des Steuerpflichtigen zu erkennen ist. Häufig befindet sich der Anbieter des Dienstes im Ausland, wodurch es für die inländischen Behörden schwierig wird, Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen anzustrengen.

▶ Mit welchen Lösungen kann Umsatzverkürzung durch Kassenmanipulation begegnet werden?

Wenn Steuerstraftaten durch moderne Technik erleichtert werden, bedarf es einer technischen Antwort. Das üblichste zur Bekämpfung von Umsatzverkürzung durch Kassenmanipulation eingesetzte Instrument sind Datenaufzeichnungstechniken. Entsprechende Systeme zeichnen die Umsatzdaten im Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles auf und speichern sie in einer Weise, die Verfälschungen unmöglich macht. Das bedeutet, dass die Daten nicht durch Phantomware oder Zapper manipuliert werden können bzw. dass solche Manipulationen, sollten sie stattfinden, zurückverfolgt und aufgedeckt werden können. Die Daten sollten sicher aufbewahrt und auch für den Fall eines Stromausfalls gesichert sein.

Es gibt verschiedene Arten von Instrumenten, die hierzu eingesetzt werden können und die in verschiedenen Ländern und von verschiedenen Anbietern z.B. als Fiskalsysteme, Fiskalmodule, Fiskalkontrolleinheiten (Fiscal control units), Fiskalspeicher (Fiscal memory devices) oder Umsatzaufzeichnungsmodule (Sales recording modules) bezeichnet werden. Solche Techniken sollten in jeder Art von Kassensystem verwendet werden können, sei es in traditionellen elektronischen Registrierkassen, computergestützten Point-of-Sales-(POS-) Systemen oder Tablet- bzw. Smartphone-Systemen. Es stehen verschiedene Lösungen zur Verfügung, die als fester Bestandteil des Kassensystems oder als Zusatzgerät, das zu einem bestehenden Kassensystem hinzugefügt werden kann, angeboten werden.

Zusätzlich können diese Geräte auch dazu verwendet werden, Daten automatisch an die Steuerverwaltung zu übermitteln, indem die Kassen online mit deren Datenserversystemen verbunden werden. Dies kann in Echtzeit geschehen oder in Massendatentransfers zu bestimmten Zeitpunkten, z.B. nach Ladenschluss oder am Monatsende. Die Steuerbehörde kann die Daten in diesem Fall per Fernzugriff auslesen, um sie zu prüfen und die Einhaltung der geltenden Steuervorschriften zu gewährleisten.

▶ Was sind die Resultate und Vorteile solcher Lösungen?

Mit solchen Techniken wurden beeindruckende Ergebnisse erzielt, was ihre Fähigkeit anbelangt, zuvor un versteuerte Beträge wieder in die Einnahmenbasis einzugliedern.



In Ungarn
erhöhten neue
Systeme für
Registrierkassen die
MWSt.-Einnahmen
aus den betreffenden
Branchen um
15%

Kasten 1 Mit Datenaufzeichnungstechniken erzielte Erfolge

In Österreich erwartet man sich von der neuen Sicherheitseinrichtung, die zur Bekämpfung von Umsatzverkürzung durch Kassenmanipulation eingeführt wurde, zusätzliche Steuereinnahmen in Höhe von 900 Mio. Euro.

In Belgien deuten erste Vergleiche darauf hin, dass die gemeldeten Umsatzzahlen im Gastronomiegewerbe nach Installation der in Belgien gewählten technischen Lösung um 8% höher waren als davor.

Im kanadischen Quebec wurden nach Installation von Umsatzaufzeichnungsmodulen im Restaurantsektor Steuereinnahmen in Höhe von 1,2 Mrd. kan\$ (822 Mio. Euro) hereingeholt (Stand: 31. März 2016). Es wird damit gerechnet, dass sich dieser Betrag 2018-2019 auf 2,1 Mrd. kan\$ (1,44 Mrd. Euro) erhöhen wird. Zusätzlich zur Erstattung der entgangenen Steuereinnahmen belangte die Canadian Revenue Agency 2008 die Eigentümer von vier Restaurants strafrechtlich wegen Steuerhinterziehung: Den Restaurantbesitzern wurde angelastet, durch „Zapping“ nahezu 200 000 Bartransaktionen im Gesamtwert von 3,1 Mio. Euro unterschlagen zu haben.

In Ungarn wurden elektronische Registrierkassen mit einer Fiskalkontrolleinheit ausgestattet. Ein Jahr nach der Inbetriebnahme hatten sich die Mehrwertsteuereinnahmen in den betreffenden Branchen um 15% erhöht. Diese Mehreinnahmen überstiegen die Gesamtkosten der Einführung der neuen Systeme.

In Ruanda wurden im März 2013 elektronische Registrierkassen eingeführt. 2015 hatte sich der Betrag der auf die Umsätze abgeführten Mehrwertsteuer um 20% erhöht.

In Schweden wurden seit 2010 135 000 Registrierkassen an eine Fiskalkontrolleinheit angeschlossen. Dies betraf alle Unternehmen, die Waren und Dienstleistungen gegen Barzahlung verkaufen. Die seit Inkrafttreten des betreffenden Gesetzes erzielten Mehreinnahmen bei Mehrwertsteuer und Ertragsteuer werden auf 3 Mrd. schwedische Kronen bzw. 300 Mio. Euro jährlich geschätzt. Das Gesetz führte auch zu einer besseren Kontrolle durch die schwedische Steuerverwaltung.

Es bestehen auch Vorteile für die Unternehmen. Systeme, die die Manipulation von Umsatzdaten verhindern und eine korrekte Buchführung gewährleisten, schützen zugleich vor Diebstahl durch Mitarbeiter. Außerdem können Systeme, die eine sachgerechte Aufzeichnung und Speicherung der Daten sowie deren Übermittlung an die Steuerbehörde ermöglichen, den Prüfungsaufwand sowohl für die Steuerverwaltung als auch für den Steuerpflichtigen verringern.

In der Provinz Quebec betrug der Zeitaufwand für eine Betriebsprüfung im Restaurantsektor zuvor 70 Stunden. Seit Einführung des Umsatzaufzeichnungsmoduls hat er sich auf drei Stunden verringert. Dadurch war es der Steuerbehörde möglich, die Zahl der durchgeführten Betriebsprüfungen deutlich – von 120 auf 8 000 pro Jahr – zu erhöhen. Diese Vereinfachung kann sich auch für die Unternehmen als vorteilhaft erweisen, da die Betriebsprüfungen elektronisch und per Fernzugriff erfolgen können, so dass die Unternehmen keine umfangreichen Papierunterlagen vorlegen müssen, woraus sich für sie ein verringerter Zeitaufwand und weniger Störungen des Geschäftsbetriebs ergeben.

► Was sind die Merkmale der technischen Lösungen?

Zu den üblichen Regulierungs- und Gestaltungsmerkmalen der betreffenden Lösungen gehören:

Tabelle 2.1 Hauptmerkmale von Datenaufzeichnungslösungen

Merkmals	Vorteil
Regulierung und Zertifizierung von Registrierkassen	<p>Dies gewährleistet, dass nur solche Registrierkassen zugelassen werden, die über die erforderlichen Funktionen verfügen (und die keine verbotenen Funktionen aufweisen, die Umsatzverkürzung ermöglichen).</p> <p>Eine Möglichkeit hierzu ist, nur bestimmten Registrierkassenanbietern eine Zulassung zu erteilen. Eine andere Möglichkeit ist die Einführung von Vorschriften bezüglich der Merkmale, die die Registrierkassen aufweisen müssen, damit die Anbieter Lösungen entwickeln können, die diesen Anforderungen entsprechen.</p>
Datenanforderungen	<p>Durch genaue Vorgaben zur Art der aufzuzeichnenden und auf den Kassenbon zu druckenden Daten wird gewährleistet, dass die gelieferten Daten Prüfungen und Maßnahmen der Steuerverwaltung zur Förderung der Steuerdisziplin erleichtern.</p> <p>Diese Daten können als Fiskaldaten definiert werden und Umsatzbetrag, Mehrwertsteuerbetrag, Datum, Rechnungsnummer, Kassenmodus zum Zeitpunkt der Transaktion (z.B. Trainingsmodus) und Art des Belegs (z.B. Rückerstattung oder Zwischenrechnung in einer Gaststätte) umfassen.</p>
Datensicherheit: Digitale Signatur des Belegs	<p>Eine digitale Signatur oder ein Kontrollcode liefern eine eindeutige Kennung mit den Einzelheiten der Transaktion, z.B. Datum, Uhrzeit und Betrag. Die digitale Signatur oder der Kontrollcode werden zusammen mit den Transaktionsdaten gespeichert und erscheinen ebenfalls auf dem Kassenbon des Kunden. Die Signatur kann verschlüsselt oder eine zertifizierte E-Signatur sein. Die Steuerbehörde verfügt über den entsprechenden Schlüssel, um den Urheber der Daten zu identifizieren.</p> <p>Digitale Signaturen machen jede Transaktion zurückverfolgbar und überprüfbar, weil die eindeutige Kennung gewährleistet, dass die Daten vom betreffenden Steuerpflichtigen generiert und seit Erstellung der Signatur nicht verändert wurden. Wird die Transaktion anschließend verändert, wird eine andere Kennung generiert, womit die Manipulation eine Spur hinterlässt.</p>
Speicherung der Daten	<p>Die Daten müssen sicher und vom Kassensystem getrennt in einem manipulationssicheren Umfeld gespeichert werden, um Verfälschungen oder Hacking zu verhindern. Die Daten sollten im Zeitpunkt der Transaktion gespeichert werden.</p> <p>Die Speicherung der Daten kann in einem externen, an die Kasse angeschlossenen Gerät (z.B. einer „Blackbox“), voll integriert in die Kasse oder den Kassenbondrucker (z.B. auf einem Mikrochip oder einer Smartkarte) oder über Cloud-Lösungen erfolgen.</p>
Online-Datenzugang: Fernzugriff der Steuerverwaltung	<p>Wenn die Steuerbehörde jederzeit Fernzugriff auf die Daten hat, lässt dies die Steuerpflichtigen vor nachträglichen Manipulationen zurückschrecken. Die Steuerbehörde kann die Daten auch für die Auswahl zu prüfender Betriebe sowie Maßnahmen zur Förderung der Steuerdisziplin nutzen, wodurch die Effizienz dieser Vorgänge gesteigert werden kann, da die Daten nicht erst angefordert oder bei einer Betriebsprüfung vor Ort gesichert werden müssen. Dies kann Steuerbehörden auch helfen, wenn die Datenspeicherung möglicherweise im Ausland erfolgt, was eine Prüfung schwierig machen kann.</p>
Datenübertragung an die Steuerverwaltung	<p>Die regelmäßige Übertragung der aufgezeichneten Daten an die Steuerbehörde hält die Steuerpflichtigen von Manipulationen ab, da sie wissen, dass die Steuerbehörde die Daten direkt erhält. Der Informationsaustausch mit dem Finanzamt kann in Echtzeit oder in regelmäßigen Abständen erfolgen. Da die automatische Online-Datenübertragung über Ethernet- oder GSM-Verbindungen läuft, kann sich an Orten, an denen keine verlässliche Verbindung gewährleistet ist, ein regelmäßiges Hochladen über mobile internetfähige Geräte mit sicherer Datenpufferung empfehlen, was manchmal auch die Arbeit der Steuerbehörde erleichtern kann.</p> <p>Die Steuerbehörde kann die Daten auch für die Auswahl zu prüfender Betriebe sowie Maßnahmen zur Förderung der Steuerdisziplin nutzen, wodurch die Effizienz dieser Vorgänge gesteigert werden kann, da die Daten nicht erst angefordert oder bei einer Betriebsprüfung vor Ort gesichert werden müssen. Dies kann Steuerbehörden auch helfen, wenn die Datenspeicherung möglicherweise im Ausland erfolgt, was eine Prüfung schwierig machen kann.</p>

Die vorstehend beschriebenen Merkmale können auf verschiedene Weise in einer technischen Lösung zur Bekämpfung von Umsatzverkürzung kombiniert werden. Wichtige bei der Auswahl einer Lösung zu berücksichtigende Aspekte sind der Grad der Datensicherheit (Verschlüsselung oder E-Signatur) und eine manipulationssichere Speicherung sowie die Frage, ob die gesicherten Fiskaldaten in einem externen Zusatzgerät (einer Fiskalbox) oder in einem voll in die Kasse integrierten Modul gespeichert werden sollen. Wenn eine Zertifizierung der Lösungen bzw. Registrierkassen verlangt wird, erleichtert und unterstützt dies die Einhaltung der geltenden Vorschriften.

Anhang A enthält eine detailliertere Zusammenfassung der Lösungen, die in einer Reihe von Staaten umgesetzt wurden.

► **Wie hoch sind die Kosten?**

Eine entscheidende Voraussetzung für die Auswahl einer Technik, die sich möglichst kostengünstig, wirkungsvoll und einfach umsetzen lässt, ist die Untersuchung des Registrierkassenmarkts des betreffenden Staats und insbesondere des Spektrums der Kassen, die in verschiedenen Marktbereichen Einsatz finden, von einfachen Registrierkassen bis hin zu komplexen POS-Systemen. Dadurch lässt sich einfacher feststellen, wie viele Kassen insgesamt aufgerüstet oder ausgetauscht werden müssen und in welcher Größenordnung sich die entsprechenden Kosten bewegen werden.

Die Kosten der fraglichen technischen Lösungen sind im Lauf der Zeit gesunken. Viele davon gibt es heute gewissermaßen „von der Stange“. Sie können vom Steuerpflichtigen installiert werden bzw. sind in zertifizierten Registrierkassen bereits vorinstalliert. Zu den Faktoren, die sich auf die Kosten der Lösungen auswirken können, gehören der Umfang der Änderungen, die an bereits existierenden Geräten vorgenommen werden müssen (da die Umstellung existierender Systeme u.U. kostspieliger ist als die Hinzufügung einer separaten Komponente), die Größe des Markts, auf dem die Lösung umgesetzt werden soll, und die Frage, ob die betreffende Technik auf dem freien Markt eingekauft wird. Die Kosten können zwischen weniger als 30 Euro und etwa 1 000 Euro schwanken, auch wenn sich nur schwer allgemeine Aussagen hierzu treffen lassen.

Darüber hinaus gilt es die Kosten zu berücksichtigen, die der Steuerbehörde entstehen. Dies sollte auch beinhalten, dass untersucht wird, welches die wirkungsvollste Methode zur Durchsetzung der gewählten technischen Lösung ist, einschließlich der Frage, inwieweit die Steuerverwaltung selbst für technische Aspekte wie beispielsweise die Zertifizierung der einzelnen Registrierkassen oder die Prüfung vereinbarter Änderungen an existierenden Geräten verantwortlich ist. Außerdem gilt es die Kosten zu berücksichtigen, die der Steuerbehörde durch den Fernzugriff oder den Empfang und die Speicherung von Massentransaktionsdaten entstehen. In jedem Fall sollte der Einsatz automatisierter Datenanalyseinstrumente in Erwägung gezogen werden, um Muster, Anomalien oder Lücken zu erkennen, wodurch sich die Kosten der Untersuchung unüblicher Ergebnisse verringern.

► **Welche anderen Maßnahmen sind zur Umsetzung der gewählten Lösungen nötig?**

Umfang und Art der sonstigen erforderlichen Instrumente, um Datenaufzeichnungslösungen umzusetzen, können vom innerstaatlichen Rechtsrahmen abhängen, z.B. den Regulierungs-

Abbildung 2.1 Entscheidende Elemente der Lösungsumsetzung



befugnissen der Steuerbehörde, sowie der Frage, inwieweit im betreffenden Staat nachweislich eine Umsatzverkürzung durch Kassenmanipulation stattfindet, die die verpflichtende Einführung bestimmter Techniken rechtfertigt. In den meisten Fällen steht der Rechtsrahmen im Zentrum jeder Lösung. Weitere Schritte, die bei der Einführung einer technischen Lösung in Betracht gezogen werden sollten, sind Konsultationen mit den Steuerpflichtigen und dem privaten Sektor, die Setzung von Anreizen für die Steuerpflichtigen, die Klärung gesetzlicher und regulatorischer Aspekte sowie Monitoring und Durchsetzung. Die entsprechenden Instrumente können kombiniert werden; der Einsatz des einen Instruments schließt den eines anderen nicht aus. Weitere Beispiele zu den verschiedenen Elementen sind nachstehend aufgeführt.

- **Gesetze**, die die Ausstellung von Belegen für sämtliche Transaktionen vorschreiben, sowie solche, die den Einsatz von Datenaufzeichnungstechniken sowie von Registrierkassen, die festgelegten Anforderungen entsprechen, vorschreiben. Die technischen Anforderungen sollten sehr klar sein, und ihre Erfüllung sollte einfach zu überprüfen sein. In Rechtsvorschriften kann auch festgelegt werden, wie die Registrierkassen zu benutzen sind, um z.B. ihre Verwendung im Trainingsmodus zu untersagen, in dem die Umsatzaufzeichnung unterdrückt wird. Dies kann auch Vorschriften dazu beinhalten, wie Rückerstattungen zu verbuchen sind, um zu verhindern, dass Transaktionen vorgeblich storniert werden, während der Steuerpflichtige in Wirklichkeit den Zahlungsbetrag behält. Beispiele: Regelungen der österreichischen Bundesabgabenordnung und des schwedischen Registrierkassengesetzes.

- **Konsultationen und Zusammenarbeit** mit den Steuerpflichtigen und den Registrierkassenherstellern sind bei der Festlegung geeigneter Standards von Vorteil. Beispiele: In den Niederlanden wurde mit der Wirtschaft zusammengearbeitet, um eine Reihe von Kriterien für ein Qualitätszeichen zu entwickeln, das die Verlässlichkeit der Registrierkassen bescheinigen soll. Im kanadischen Ontario wurden öffentliche Konsultationen mit Unternehmen und anderen Akteuren organisiert, um deren Meinung zu technischen Lösungen zur Bekämpfung der Umsatzverkürzung durch Kassenmanipulation einzuholen, mit denen die Belastung für die Wirtschaft möglichst gering gehalten werden kann.
- **Anreize** für die Unternehmen zur freiwilligen Installation von Datenaufzeichnungstechniken, z.B. in Form von verbesserten Steuerabzugsmöglichkeiten, Kostenzuschüssen sowie einer verringerten Wahrscheinlichkeit von Betriebsprüfungen bei Verwendung von Registrierkassen, die den geltenden Anforderungen entsprechen. Beispiel: In Österreich ist ein besonderer Steuerabzug vorgesehen, wenn die Steuerpflichtigen der Steuerbehörde melden, dass die erforderliche Sicherheitseinrichtung installiert wurde. Die Erfahrung zeigt, dass selbst wenn der Staat für die Kosten der einzusetzenden Systeme aufkommt, sich dies sehr schnell über höhere Steuereinnahmen bezahlt macht.
- **Sensibilisierung der Kunden**, z.B. durch Kassenbon-Lotterien. Mit solchen Maßnahmen kann die Öffentlichkeit für die Risiken von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug durch Manipulation digitaler Grundaufzeichnungen sensibilisiert werden, so dass sie selbst eine Rechtsdurchsetzungsfunktion ausüben kann. Dadurch erhalten die Steuerpflichtigen einen wirtschaftlichen Anreiz zur Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften. Wenn die Kunden an Kassenbon-Lotterien teilnehmen können, bei denen ein Preis verlost wird, oder mit jedem eingereichten Kassenbon Wertpunkte gutgeschrieben bekommen, entstehen für sie zusätzliche Anreize. Beispiele: Kolumbien und Portugal.
- **Monitoring** bzw. Begleitung der Einführung der neuen Techniken. Dies kann beinhalten, dass die Registrierkassenhersteller ihre Produkte von der Steuerbehörde als konform zertifizieren lassen und/oder dass die Steuerpflichtigen melden, wenn sie ein konformes Datenaufzeichnungssystem installiert haben. Die Steuerverwaltung kann dann zur Unterstützung von Folgeprüfungen entsprechende Informationen in ein Register oder eine Datenbank einpflegen. Beispiele: In Schweden muss jeder Inhaber einer Registrierkasse diese bei der Steuerbehörde melden, und jeder Registrierkasse wird eine individuelle Identifikationsnummer zugewiesen.
- **Durchsetzung**, z.B. durch Gesetze und durch Sanktionen für den Fall der Verwendung oder des Vertriebs von Instrumenten zur Umsatzverkürzung durch Kassenmanipulation, um sowohl die Nutzung als auch den Verkauf solcher Instrumente zu verhindern bzw. unter Strafe zu stellen. Beispiele: In fast zwanzig Bundesstaaten der Vereinigten Staaten gibt es beispielsweise entsprechende Gesetze. Dies muss durch wirkungsvolle Außenprüfungsstrategien, um Fälle der Nichteinhaltung der geltenden Auflagen aufzudecken, sowie entsprechende Sanktionsbefugnisse ergänzt werden.

Kapitel 3

Kapitel 3

Falschfakturierung.....



Kapitel 3

Falschfakturierung

► Was ist das Problem?

Während Methoden der Umsatzverkürzung dazu dienen, die Umsatzerlöse niedriger auszuweisen als sie tatsächlich sind, zielt Falschfakturierung u.a. darauf ab, überhöhte Betriebsausgabenabzüge geltend zu machen oder durch gefälschte Rechnungen nicht abzugsfähige private Ausgaben als legitime Betriebsausgaben darzustellen. Falschfakturierung besteht darin, dass gefälschte oder überhöhte Rechnungen erstellt werden, in denen der betreffende Unternehmer als Zahlungsleistender genannt ist.

Dadurch ist es dem Unternehmer möglich, Betriebsausgabenabzüge für in Wirklichkeit nicht getätigte Ausgaben geltend zu machen. Die Steuerbehörde kann zwar theoretisch die Richtigkeit jeder Rechnung überprüfen, indem sie sie mit den Aufzeichnungen des Verkäufers vergleicht, dies nimmt jedoch viel Zeit und Ressourcen in Anspruch.



Kasten 2 Geschätzter Effekt von Falschfakturierungen

Zwischen 2007 und 2009 sind Mexiko aufgrund von gefälschten Rechnungen Steuereinnahmen im Umfang von knapp unter 3 Mrd. Euro entgangen.

In der Slowakischen Republik wurde für die Jahre 2014 und 2015 Mehrwertsteuerbetrug durch Ausstellung falscher Rechnungen im inländischen Geschäftsverkehr im Umfang von über 500 Mio. Euro aufgedeckt.

► Wie kann Falschfakturierung begegnet werden?

Eine Lösung, um dem Problem der Falschfakturierung zu begegnen, ist die verpflichtende elektronische Rechnungsstellung. Unternehmer müssen im Allgemeinen Aufzeichnungen über die Geschäfte mit ihren Kunden führen und ihnen Rechnungen ausstellen, sei es in Papier- oder in elektronischer Form. Eine elektronische Rechnung dokumentiert die betreffende Transaktion in einem elektronischen Format. Ein elektronisches Rechnungssystem sollte eine Reihe zusätzlicher Merkmale aufweisen, um die Integrität der Daten zu sichern und über die Identität ihres Urhebers Aufschluss zu geben. Dies kann durch Verwendung einer digitalen Signatur geschehen, die gewährleistet, dass die Rechnung authentisch ist und nach ihrer Erstellung nicht verändert wurde.

Die elektronische Rechnungsstellung ist am wirksamsten, wenn die Rechnungen registriert oder der Steuerbehörde auf andere Weise übermittelt werden müssen. Überhöhte Betriebsausgabenabzüge können durch einen automatischen Abgleich der Daten des Käufers mit denen des Verkäufers aufgedeckt werden. Geschieht dies durch in regelmäßigen Abständen oder in Echtzeit erfolgende Datentransfers, werden die Geschäfte der Steuerpflichtigen für

die Steuerbehörde deutlich transparenter, und sie kann Betriebsprüfungen, Datenanalysen und Aufgaben im Zusammenhang mit Steuererklärungen effizient durchführen.

► **Was sind die Resultate und Vorteile solcher Lösungen?**

Der elektronische Rechnungverkehr wurde in einer Reihe von Staaten eingeführt, und es liegen erste Daten zum Effekt dieser Maßnahmen vor. Die elektronische Rechnungsstellung wurde beispielsweise in Argentinien, Bolivien, Brasilien, der Volksrepublik China, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Italien, Kolumbien, Peru, Ruanda und Uruguay eingeführt. In Mexiko hatte die Einführung einer verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung zur Folge, dass 4,2 Millionen Kleinunternehmen vom informellen in den formellen Sektor überwechselten.

Außerdem kann die elektronische Rechnungsstellung den zusätzlichen Vorteil haben, dass es nicht mehr nötig ist, Papierrechnungen auszudrucken, zu versenden und aufzubewahren. Angesichts der erheblichen Kosteneinsparungen, die dadurch entstehen, hat die Europäische Union eine normierte elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen eingeführt (Richtlinie 2014/55/EU).



► **Was sind die Merkmale solcher Lösungen?**

In Tabelle 3.1 sind übliche Merkmale der elektronischen Rechnungsstellung zusammengefasst:

Table 3.1 Hauptmerkmale von Lösungen der elektronischen Rechnungsstellung

Merkmals	Vorteil
Standardisierung der Anforderungen an die Rechnungsstellung	Die Festlegung von Auflagen, z.B. in Bezug auf Inhalt oder Format, oder die Zertifizierung von Anbietern von Rechnungssoftware sorgt für Qualitätssicherung und erleichtert Prüfungen. Zudem ermöglicht sie eine für die Unternehmen klare und kohärente allgemeine Einführung der elektronischen Rechnungslegung. Wenn ein standardisiertes Format vorgeschrieben wird, kann dies die automatische Verarbeitung und Analyse von Massendaten durch die Steuerbehörde erleichtern.
Digitale Signatur der Quittung	Eine Signatur liefert eine eindeutige Kennung mit den Einzelheiten der Transaktion, z.B. Datum, Uhrzeit und Betrag. Die Steuerbehörde verfügt über den Code zur Entschlüsselung der Signatur, um zu bestimmen, ob die Quittung vollständig und authentisch ist. Wird die Transaktion anschließend verändert, wird eine andere Kennung generiert, womit die Manipulation eine Spur hinterlässt. Die Verwendung einer digitalen Signatur ist daher auch ein wichtiger Aspekt für die Prüfung von Rechnungen.
Verknüpfung der elektronischen Rechnungsstellung mit Umsatzaufzeichnungsmodulen	Dies garantiert, dass die Rechnungen bei der Erstellung korrekt sind und dass die Daten korrekt und manipulationssicher gespeichert werden.
Übermittlung der Rechnungsinformation an die Steuerbehörde	Durch die elektronische Rechnungsstellung generierte Daten können der Steuerbehörde übermittelt werden. Dabei kann die Übermittlung sämtlicher Rechnungen oder bestimmter zusammengefasster Informationen verlangt werden. Die Übertragung kann in Echtzeit über eine Internetverbindung mit der Steuerbehörde oder zu bestimmten Zeitpunkten erfolgen.

► Welche anderen Maßnahmen sind zur Umsetzung der gewählten Lösungen nötig?

Wie im Bereich der Umsatzverkürzung durch Kassenmanipulation reichen technische Lösungen allein nicht aus. Sie müssen in ein Paket verschiedener Maßnahmen eingebunden werden. Folgende ergänzende Elemente werden genutzt, um den Erfolg der Einführung der elektronischen Rechnungsstellung sicherzustellen:

- **Gesetze**, die elektronische Rechnungen vorschreiben, mit Sanktionen für den Fall der Nichterfüllung dieser Vorschrift. Dies kann durch Gesetze flankiert werden, die der Steuerbehörde den Zugriff auf Daten Dritter gestatten, um diese mit den Zahlungsströmen der Steuerpflichtigen abzugleichen.
- **Online-Überprüfung**. Beispiel: In Argentinien muss der Steuerpflichtige nach Genehmigung der Transaktion die Autorisierung der Steuerbehörde einholen. Enthält die Rechnung die erforderlichen Informationen, wird sie als gültig autorisiert und ist gegenüber Dritten steuerlich wirksam. Die entsprechenden Informationen werden in der Datenbank der Steuerbehörde gespeichert, damit diese sie anschließend mit anderen Steuererklärungs- und Steuererhebungsdaten abgleichen kann. Darüber hinaus haben Dritte Zugriff auf ein Online-Portal, auf dem sie die Daten erhaltener Rechnungen eingeben können, um sofort zu überprüfen, ob diese mit den bereits von der Steuerbehörde registrierten Daten übereinstimmen und somit für Steuer- und sonstige Zwecke zuverlässig sind.
- Durch die Abstimmung von Format und Inhalt elektronischer Rechnungen mit anderen **steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Berichtspflichten** oder die Verwendung der entsprechenden Informationen für vorausgefüllte Steuererklärungen kann der Erfüllungsaufwand für die Unternehmen verringert werden. Ein weiterer Ansatz sind verringerte Steuerstrafen im Fall von bei Betriebsprüfungen aufgedeckten Verstößen, wenn das Unternehmen das erforderliche Rechnungsprogramm verwendet hat.
- **Anreize** für die Steuerpflichtigen, z.B. durch Bereitstellung unterstützender Software. Beispiele: In Italien stellt die Steuerbehörde seit Juli 2016 Unternehmen kostenlos Software für den elektronischen Rechnungsverkehr mit anderen Unternehmen zur Verfügung, mit der die Unternehmen – vor allem kleine und mittlere Unternehmen – elektronische Rechnungen erstellen, übermitteln und archivieren können. In Chile stellt die Regierung Rechnungslegungssoftware online zur Verfügung, die es kleinen Unternehmen gestattet, Geschäftstransaktionen aufzuzeichnen und vorausgefüllte Steuererklärungen zu erstellen. Es ist auch möglich, mit Negativanreizen zu arbeiten, z.B. indem der Anspruch auf Betriebsausgabenabzug in Bezug auf bestimmte Transaktionen oder auf Vorsteuerabzug davon abhängig gemacht wird, dass Verkäufer und Käufer den elektronischen Rechnungsverkehr nutzen. Beispiel: In Italien können Steuerpflichtige von bestehenden Berichtspflichten befreit werden, wenn sie sich für die – optionale – elektronische Rechnungsstellung entscheiden. Dadurch kann sich ihr Erfüllungsaufwand deutlich verringern.

Da die Steuerpflichtigen ihre Geschäfte im Allgemeinen ohnehin dokumentieren müssen, dürfte die Einführung der elektronischen Rechnungsstellung keinen erheblichen Mehraufwand gegenüber den bestehenden Auflagen darstellen. Wenn die Unternehmen ihre Buchführung aktuell im Papierformat erledigen, kann die Einführung der elektronischen Rechnungsstellung für mehr Genauigkeit und Effizienz sorgen, vor allem wenn das elektronische Rechnungssystem auch zur einfacheren Erfüllung anderer steuerlicher Auflagen genutzt werden kann.

Anhang B enthält eine detailliertere Zusammenfassung der in einer Reihe von Staaten umgesetzten Lösungen.

Kapitel 4

Kapitel 4

Bargeldverkehr und Sharing Economy: Ergänzende Arbeiten zur Risikominderung



Kapitel 4

Bargeldverkehr und Sharing Economy:

Ergänzende Arbeiten zur Risikominderung

► Welche Herausforderungen ergeben sich aus dem Bargeldverkehr?

Der Bargeldverkehr und die Sharing Economy sind zwar selbst keine Formen von Steuerhinterziehung oder Steuerbetrug, sie weisen jedoch Merkmale auf, die solche Praktiken erleichtern können. Die in diesem Bereich angestrebten Arbeiten können daher die Wirksamkeit der vorstehend beschriebenen technischen Lösungen steigern.

Der Bargeldverkehr kann Steuerstraftaten insofern erleichtern, als Bargeld fungibel und nicht zurückverfolgbar ist. Im Fall von Bargeldzahlungen ist es somit leichter, Umsätze zu niedrig auszuweisen oder falsche Rechnungen vorzulegen, da die Transaktionen anders als bei Debit- oder Kreditkartenzahlungen oder elektronischen Überweisungen nicht unbedingt aufgezeichnet werden. Die vorstehend genannten Lösungen – manipulationssichere Datenaufzeichnungstechniken oder verpflichtende elektronische Rechnungsstellung – können zusammen auf eine Verringerung der Risiken des Bargeldverkehrs hinwirken.

► Was wird im Hinblick auf den Bargeldverkehr unternommen?

Die Steuerbehörden arbeiten an einer Reihe von Lösungen, z.B. gesetzlichen Regelungen, Analyseinstrumenten und Maßnahmen zur Förderung bargeldloser Zahlungsmethoden, z.B. per Mobiltelefon.

Kasten 3 Beispiele von Maßnahmen zur Eindämmung des Bargeldverkehrs

In Argentinien wird eine Teilerstattung der Mehrwertsteuer angeboten, wenn Anschaffungen oder Dienstleistungen vom Endverbraucher per Kreditkarte oder Banküberweisung bezahlt werden.

In Österreich sind Barzahlungen für Bauleistungen (einschließlich Personalkosten) ab 500 Euro nicht mehr steuerlich abzugsfähig. Für den Anspruch auf Steuerabzug muss die Zahlung per Überweisung erfolgen, und dies kann überprüft werden. Lohnzahlungen im Baugewerbe dürfen weder in bar geleistet noch entgegengenommen werden, wenn der Beschäftigte über ein Bankkonto verfügt bzw. die Möglichkeit hat, ein solches zu eröffnen.

In Finnland werden Abhebungen an Geldautomaten überwacht. Die Abhebungen werden nach Kredit-/Debitkartennummer zusammengefasst, und die Karteninhaber werden entsprechend ihrer Kartennummer (inländische Karten) oder anderweitig (ausländische Karten) identifiziert. Der Geldautomat nimmt ein Foto der Person auf, die das Geld abhebt, um sie zu identifizieren. Die Steuerbehörde hat online Zugriff auf dieses Foto. Falls nötig, kann das Foto zu einem späteren Zeitpunkt für Zwecke der Identifizierung genutzt werden, u.a. als Risikoindikator und/oder zusammen mit anderen Informationen bei einer Steuerfahndung.

In Frankreich gilt für Barzahlungen eine Obergrenze von 1 000 Euro.

In Griechenland gilt für Barzahlungen eine Obergrenze von 1 500 Euro.

Kasten 3 Beispiele von Maßnahmen zur Eindämmung des Bargeldverkehrs (Forts.)

In Italien wurden Beschränkungen für Barzahlungen im Immobiliensektor eingeführt. Um Steuerabzüge für Renovierungsarbeiten oder Energiesparmaßnahmen in Gebäuden geltend zu machen, müssen die Zahlungen per Bank- oder Postüberweisung erfolgen. Außerdem wird eine Quellensteuer von 8% erhoben. Dies verringert das Risiko nicht zurückverfolgbarer Transaktionen und hat zugleich einen unmittelbaren Effekt auf die Steuereinnahmen.

In Schweden können Unternehmen Barzahlungen ablehnen. Einige Restaurants, öffentliche Verkehrsbetriebe und Hotels tun dies bereits. In Schweden wird immer weniger bar gezahlt. Ungefähr 80% aller Transaktionen werden inzwischen elektronisch abgewickelt, u.a. über neue Techniken wie Smartphone-Apps oder kontaktloses Bezahlen. Eine von Banken in Schweden entwickelte App erleichtert Geldüberweisungen zwischen Privatpersonen sowie von Privatpersonen an Unternehmen. Die Zahl solcher Transaktionen ist zwischen 2012 und 2015 von 76 000 auf 76 Millionen gestiegen.

► Welche Herausforderungen ergeben sich aus der Sharing Economy?

Während der Bargeldverkehr schon seit langem im Blickpunkt der Aufmerksamkeit der Steuerbehörden steht, ist die Sharing Economy ein relativ neues Thema. Einige Steuerverwaltungen haben begonnen, die von der Sharing Economy ausgehenden Steuerhinterziehungs- und Steuerbetrugsrisiken zu untersuchen. Zur Sharing Economy gehören Geschäftstätigkeiten, die online über „Community Marketplaces“ ausgeübt werden. Dabei handelt es sich z.B. um die Vermittlung von Unterkünften in Privatwohnungen über Sharing-Plattformen wie Airbnb, von Fahrdiensten über Online-Plattformen wie Uber oder um professionelle Verkaufsaktivitäten über Plattformen wie eBay. Laut Schätzungen von PriceWaterhouseCoopers erwirtschaftet die Sharing Economy derzeit Umsatzerlöse in Höhe von 15 Mrd. US-\$ weltweit. Bis 2025 könnte dieser Betrag auf 335 Mrd. US-\$ anwachsen.

Die Sharing Economy stellt insofern eine Herausforderung dar, als es in ihrem Fall schwierig sein kann, das Vorliegen einer Geschäftstätigkeit festzustellen, was Steuerbetrug und Steuerhinterziehung erleichtern kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betreffende Person nicht als Geschäftstreibender gemeldet ist oder sich im Ausland befindet. Weil solche Tätigkeiten aber über Online-Plattformen ausgeübt werden, bietet sich zugleich eine Chance, den daran geknüpften Problemen mit technischen Lösungen zu begegnen.

► Was wird im Hinblick auf die Sharing Economy unternommen?

Die Steuerbehörden beginnen in diesem Bereich tätig zu werden, u.a. über Analysen, regulatorische und politikorientierte Arbeiten. Darüber hinaus dürften hier gesetzliche Lösungen und internationale Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden von Nutzen sein, vor allem wenn sich die Online-Plattformen in anderen Staaten als dem des Kunden befinden. So könnte beispielsweise der Staat, in dem sich eine Online-Plattform befindet, Vorschriften einführen, denen zufolge solche Plattformen Aufzeichnungen über ihre Nutzer führen müssen, die der Steuerbehörde vorgelegt und gemäß Abkommen über den Informationsaustausch an andere Staaten weitergeleitet werden können.

Kasten 4 Beispiele von Lösungsansätzen für die Sharing Economy

In Argentinien wurde ein spezielles Meldesystem für Mehrwertsteuerzwecke eingeführt. Dieses System gilt für Betreiber von Online-Portalen, über die neuwertige bewegliche Habe verkauft oder die Zurverfügungstellung von Dienstleistungen elektronisch vereinbart und abgewickelt wird. Die Betreiber solcher Online-Portale sind verpflichtet, die Mehrwertsteuer auf die über ihre Portale durchgeführten Transaktionen einzubehalten und abzuführen.

In Australien wird starker Gebrauch von Third Party Data gemacht. Die Steuerbehörde hat Zugang zu Informationen, die sich im Besitz des Australian Transaction Reports and Analysis Centre (AUSTRAC) befinden, d.h. der australischen Zentralstelle für Verdachtsmeldungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, bei der die regulatorischen Zuständigkeiten in diesem Bereich liegen. Dank dieser Informationen kann sie Geldströme verfolgen, die von inländischen Banken, die die Zahlungen abwickeln, an Fahrer und Vermieter im Ausland fließen. Die Steuerbehörde nutzt ihre Befugnisse, um Daten von diesen Banken zu erhalten, anhand derer sie nicht gemeldete Geschäftstätigkeiten, z.B. Uber-Fahrdienste, identifizieren kann. Inzwischen ist es ihr gelungen, einen großen Teil der Fahrer zu identifizieren. Außerdem arbeitet die Steuerbehörde mit den Plattformbetreibern, insbesondere Uber und Airbnb, zusammen, damit diese ihren Partnern (d.h. den Fahrern und Vermietern) Steuerinformationen zukommen lassen.

Österreich arbeitet mit Internet-Monitoring, wozu verschiedene Scraping-Tools (z.B. Web-Harvesting oder Webdatenextraktion) eingesetzt werden. Teilweise handelt es sich dabei um Open-Source-Werkzeuge, teilweise auch um maßgeschneiderte Tools. Die Ergebnisse dieser Arbeiten fließen in Maßnahmen zur Verbesserung der Steuerdisziplin ein, z.B. Schreiben an mutmaßliche Steuerpflichtige und Informationskampagnen. Solche Maßnahmen in Richtung ausländischer Unternehmen, die Waren und Dienstleistungen in Österreich anbieten, brachten Mehrwertsteuereinnahmen in Höhe von 10 Mio. Euro und führten dazu, dass 44 Selbstanzeigen eingingen, durch die 5,5 Mio. Euro Mehrwertsteuer erhoben werden konnten.

Belgien arbeitet mit Web-Scraping und verlangt, dass alle digitalen Daten ein Data Mining zum Abgleich mit bestehenden Steuerpflichtigendaten gestatten. Dies wird in Verbindung mit anderen Analyse-Werkzeugen genutzt, z.B. mit einem „Forensic Toolkit“ zur forensischen Datenerfassung und -sortierung, der Verwendung von für Rechnungslegungszwecke entwickelter Befehlssprache zur Analyse von semistrukturierten Daten, was den Import von Daten aus verschiedenen Rechnungslegungsprogrammen zur Erstellung einer Standard-Audit-Datei und zur Durchführung einer Reihe von Standardprüfungen gestattet, sowie einer E-Discovery-Lösung („Zylab“) für die Analyse unstrukturierter Daten wie E-Mails und PdF-Dokumente zur Sichtung und Prüfung der entsprechenden Daten.

Die kanadische Provinz Ontario hat – da sie sich des wirtschaftlichen Potenzials der Sharing Economy bewusst ist – gemeinsam mit Airbnb ein neues Pilotprojekt gestartet. Airbnb wird in diesem Kontext in der Zeit vor dem Termin für die Einreichung der Steuererklärung E-Mails an seine Vermieter senden, um sie an ihre steuerlichen Pflichten zu erinnern. Die Provinz Ontario und Airbnb haben gemeinsam eine Website mit Informationen über die in Ontario geltenden Regeln eingerichtet.

In Finnland gelten gesetzliche Bestimmungen, die die Erfassung von Daten Dritter gestatten. Diese gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen zusätzlich zu Audits, die der Erfassung von Daten zur Identifizierung von Akteuren der Shared Economy dienen, nun auch die Online-Überwachung von Debit-/Kreditkartenzahlungen, um nicht gemeldete Online-Verkäufer oder (innerhalb der EU mehrwertsteuerpflichtige) Versandhändler zu ermitteln. Die Daten werden anhand von Scripts gefiltert und geclustert. Wenn entdeckt wird, dass ein hohes Zahlungsvolumen an eine unbekannte

Kasten 4 Beispiele von Lösungsansätzen für die Sharing Economy (Forts.)

Person geht, kann dem nachgegangen werden, um zu ermitteln, ob es sich um eine nicht gemeldete Geschäftstätigkeit handelt. Bislang hat die Steuerbehörde 188 nicht gemeldete Versandhändler identifiziert, was einem Umsatzvolumen von 50 Mio. Euro entspricht. Ausgehend von den Umsatzzahlen kann auf entgangene Mehrwertsteuereinnahmen in Höhe von 12 Mio. Euro jährlich geschlossen werden.

In Japan werden Daten zu Internetdiensten, die Informationen bereitstellen, z.B. kostenpflichtigen Websites, gesammelt und analysiert, um mit Hilfe einer allgemeinen Suchmaschine verdächtige Unternehmen zu identifizieren. Wird ein solches verdächtiges Unternehmen entdeckt, werden unter Nutzung von Internet-Crawlern, die eine engmaschige Internetsuche ermöglichen, umfassende Informationen erfasst. Auf diese Weise können vielfältige Materialien und Information in einer Datenbank zusammengeführt und mit Steuerpflichtigendaten im System der Steuerbehörde abgeglichen werden. Durch dieses Matching-System kann die Steuerbehörde für alle Steuerpflichtigen die Risiken visualisieren.

Im Vereinigten Königreich wird ein Produkt namens COSAIN verwendet, das die Zuordnung und Filterung von Daten aus sozialen Medien und Websites automatisiert. Dieses Werkzeug stellt Profile zusammen, anhand deren Trends in einem geografischen Raum oder in bestimmten Branchen beobachtet werden können. Künftig soll es möglich sein, den E-Handel zu analysieren, z.B. durch die Sammlung von Daten aus Websites wie Craigslist, eBay und Gumtree.

Kapitel 5

Kapitel 5

Einführung technischer Lösungen: ... Best-Practice-Ansätze



Kapitel 5

Einführung technischer Lösungen: Best-Practice-Ansätze

Die Erfahrung der Steuerverwaltungen mit der Einführung technischer Lösungen zeigt, dass es empfehlenswerte Praktiken gibt, die eine zügige und wirksame Umsetzung erleichtern können.

Da für ein bestimmtes Problem mehrere Lösungen zur Verfügung stehen, ist es zunächst einmal von entscheidender Bedeutung, dass **die Steuerverwaltung ihr Ziel eindeutig definiert**. Dazu gilt es, das zu lösende Problem genau zu identifizieren, die zur Verfügung stehenden Optionen zu vergleichen, die möglichen technischen Lösungen zu untersuchen und einen für die Steuerpflichtigen transparenten Umsetzungsplan zu erstellen. Es kann auch hilfreich sein, mehrere betroffene staatliche Stellen einzubeziehen, beispielsweise solche, die für Politikgestaltung, Haushalt, Steuern, technische Unterstützung und Gesetzgebung zuständig sind.

Die Einbindung und **Konsultation der betroffenen Steuerpflichtigen** ist ein wichtiger Aspekt der Umsetzung einer neuen Lösung. Dadurch kann die Steuerverwaltung Erkenntnisse darüber gewinnen, welche Lösungsvarianten am kostengünstigsten sind und welche je nach Art, Laufzeit und Größe der unterschiedlichen Unternehmen am geeignetsten sind. Zudem bietet sich damit die Gelegenheit, Fragen zu klären, Orientierungshilfen zu geben und festzustellen, ob andere flankierende Maßnahmen (z.B. Anreize oder Durchsetzungsmaßnahmen) erforderlich sind, um einen zügigen Kulturwandel herbeizuführen. Eine positive Argumentation kann in diesem Dialog besonders effektiv sein, da den Steuerpflichtigen so klar gemacht werden kann, dass ihnen zwar möglicherweise Kosten entstehen, dass diesen Kosten aber wichtige Vorteile gegenüberstehen. Dazu gehört die Sicherung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen, die Möglichkeit einer Vereinfachung der steuerlichen Berichtspflichten und der Schutz vor dem Ansehensverlust, der im Fall von Steuerstraftaten droht.

Eine frühzeitige **Zusammenarbeit mit Lösungsanbietern des Privatsektors** kann nützlich sein, wenn die relevante technische Lösung am Markt angeboten wird und der Wettbewerb zwischen den verschiedenen Marktteilnehmern zu Kostensenkungen für die Steuerpflichtigen führen kann. Die frühzeitige Einbindung des Privatsektors kann der Steuerverwaltung außerdem helfen, sich mit der Fachterminologie vertraut zu machen und die erforderlichen Spezifikationen sachgerecht zu beschreiben. Dadurch kann wiederum sichergestellt werden, dass die privaten Anbieter verstehen, wie die Anforderungen zu erfüllen sind. Die Einbindung des Privatsektors kann auch hilfreich sein, um eine zukunftssichere Lösung zu konzipieren, beispielsweise um zu gewährleisten, dass Softwareaktualisierungen oder konzeptionelle Verbesserungen im Zeitverlauf kostengünstig durchgeführt werden können, ohne erhebliche und wiederholte Investitionen zu erfordern. Die Prüfung von im Rahmen von technischen Evaluierungen oder praktischen Machbarkeitsnachweisen erstellten Prototypen kann die Entwicklung relevanter technischer Anforderungen und Spezifikationen zusätzlich unterstützen, was letztlich eine effiziente Umsetzung erleichtert.

In einigen Fällen haben sich die Steuerverwaltungen für einen **Ansatz auf der Basis von Pilotprojekten** entschieden. Ein solcher Ansatz kann darin bestehen, die Lösung zunächst für eine Testperiode einzuführen, beispielsweise in bestimmten Regionen oder Wirtschaftszweigen, in denen ein hohes Risiko von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung gegeben ist. Eine andere Möglichkeit ist, die Lösung auf freiwilliger Basis in Verbindung mit Anreizen für Unternehmen einzuführen, die am Pilotprojekt teilnehmen. Ein derartiger Ansatz kann hilfreich sein, um etwaige Umsetzungsprobleme oder unvorhergesehene praktische Fragen zu identifizieren. Sind die eventuellen Umsetzungsprobleme behoben, kann die Lösung dann in größerem Rahmen in den Wirtschaftssektoren oder an den Standorten umgesetzt werden, die gemessen an den Risiken nächsthöchste Priorität haben.

Die Nutzung des Abschreckungseffekts ist ebenfalls ein wichtiger Faktor. Dies kann durch Anstrengungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Ausmaß des Problems geschehen, womit erreicht werden kann, dass die Öffentlichkeit aktiv für einen Kulturwandel eintritt. Dies kann besonders hilfreich sein, wenn die Einführung einer technischen Lösung durch gesetzliche Änderungen erfolgt. Solche Sensibilisierungskampagnen können über einen längeren Zeitraum verfolgt werden, um die Ergebnisse publik zu machen, die durch die eingesetzten technischen Lösungen im Hinblick auf die Steuereinnahmen erzielt wurden. Dadurch ist es möglich, ehrliche Steuerzahler in ihrem Verhalten zu bestärken, die abschreckende Wirkung der Lösungen zu erhöhen und Unterstützung für eine verstärkte Nutzung technischer Lösungen zur Aufdeckung und Verhinderung von Steuerbetrug zu gewinnen.

Durchsetzungsmaßnahmen sind ebenfalls notwendig, um den effektiven Einsatz technischer Lösungen zu gewährleisten. Solche Maßnahmen lassen Unternehmen davor zurückschrecken, die Einführung der vorgesehenen technischen Lösung zu umgehen oder diese zu missbrauchen. Zudem ermöglichen sie Sanktionen im Fall von Verstößen gegen die geltenden Vorschriften. Mögliche Sanktionen sind neben Geldstrafen ein vorübergehender Entzug der Geschäftslizenz, eine Phase verschärfter Überwachung durch die Steuerbehörde und die öffentliche Bloßstellung von Steuerpflichtigen, die die Vorschriften nicht einhalten („Naming and Shaming“). Durch ein Hinweisgebersystem, über das Mitarbeiter und Kunden die Steuerverwaltung von mutmaßlichen Verstößen gegen steuerrechtliche Vorschriften in Kenntnis setzen können, kann die Öffentlichkeit ebenfalls dazu bewegt werden, die Rechtsdurchsetzung zu unterstützen. In diesem Kontext können auch Belohnungen vorgesehen sein. Um die Einhaltung der Vorschriften durchzusetzen, benötigt die Steuerbehörde Mechanismen zur Aufdeckung von Zuwiderhandlungen und Bewertung ihres Ausmaßes, was auch beinhaltet, dass sie in der Lage sein muss, die korrekte Funktionsweise einer technischen Lösung beispielsweise durch im Wege eines Zertifizierungsverfahrens zu beurteilen.

Darüber hinaus sollten die Steuerverwaltungen kontinuierlich mit den Steuerpflichtigen, dem Privatsektor und untereinander zusammenarbeiten, um in Bezug auf neue Risiken auf dem aktuellsten Stand zu bleiben und andere an den bei der Umsetzung neuer Lösungen gewonnenen Erkenntnissen teilhaben zu lassen. Das technische Umfeld ist einem raschen Wandel unterworfen, und unehrliche Steuerpflichtige werden auch in Zukunft neue Methoden zur Steuerhinterziehung finden, die neue Antworten vonseiten der Steuerverwaltungen erfordern. Die Steuerbehörden sollten sich weiter über ihre Erfahrungen und Erkenntnisse in Bezug auf den Einsatz technischer Lösungen zur Bekämpfung und Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug austauschen und durch ihr Feedback weiterreichende Reformbemühungen der Steuerverwaltung zur Förderung der Steuerdisziplin unterstützen.

Kapitel 6

Kapitel 6

Schlussbetrachtungen...



Kapitel 6

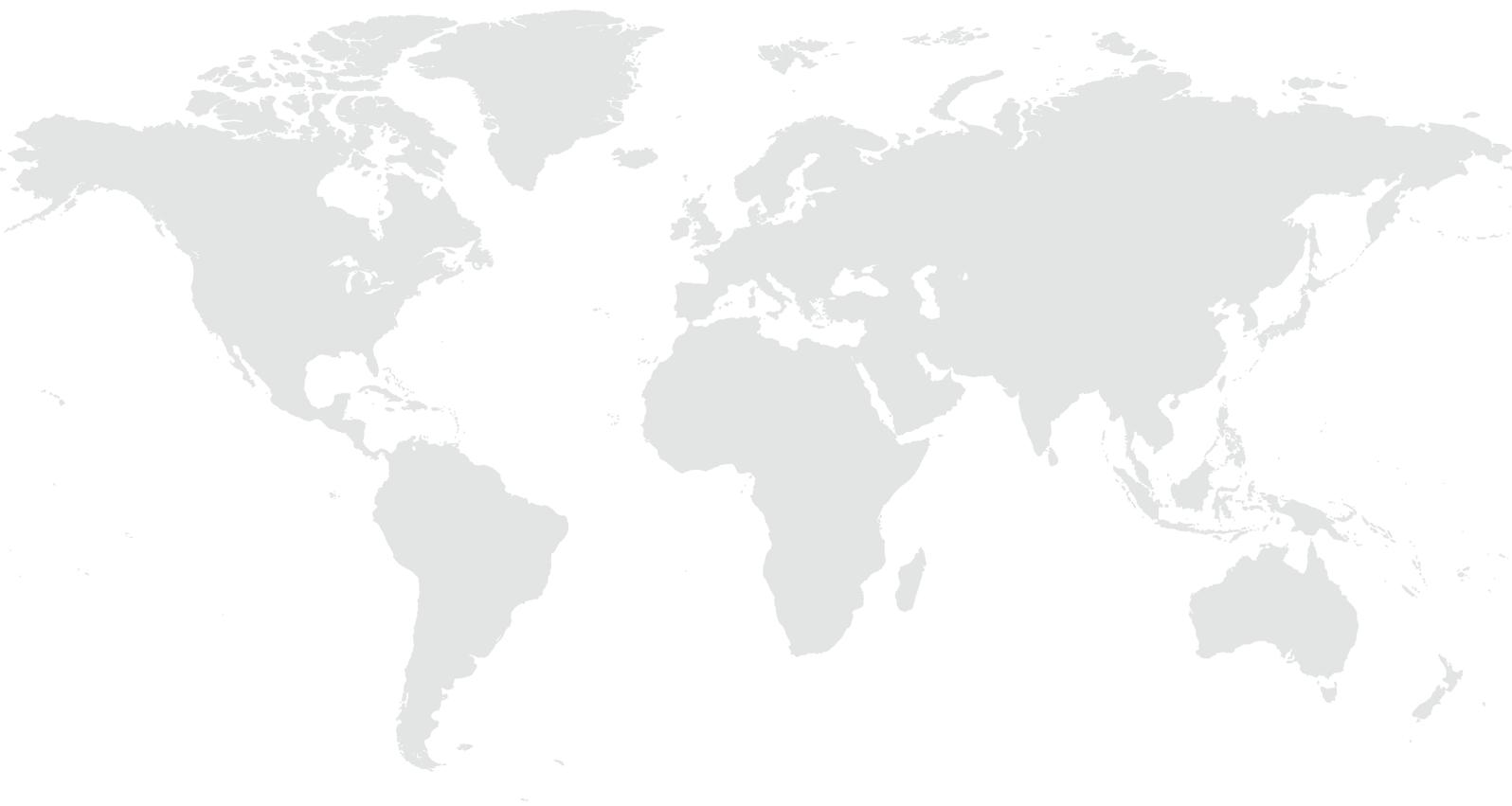
Schlussbetrachtungen

Die Ergebnisse, die durch technische Lösungen zur Aufdeckung und Verhinderung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung erzielt werden können, sprechen für sich. Solche Lösungen können eine Win-Win-Situation schaffen, in der sich nicht nur die Aufdeckung verbessert und die Steuereinnahmen steigen, sondern auch Synergieeffekte erzielt werden, die den Steuerpflichtigen und Steuerverwaltungen die Erfüllung der Verfahrensaufgaben erleichtern. Dieser kurze Bericht zeigt, dass vielfach bereits passende Lösungen eingeführt wurden und dass einige Länder schon über ihre Erfahrungen mit dem Umsetzungsprozess berichten können. Es ist zu hoffen, dass dieser kurze Bericht alle Länder dazu anspornen wird, sich mit den Risiken ihrer verschiedenen Steuerpflichtigenkategorien auseinanderzusetzen und die in diesem Bericht zusammengefassten Erfahrungen anderer Länder zu nutzen, um daraus zu lernen.

Mit technischen Instrumenten allein lässt sich dem Problem des Steuerbetrugs und der Steuerhinterziehung zwar nicht beikommen, werden sie jedoch effektiv eingesetzt, können damit erhebliche Fortschritte in Risikobereichen erzielt werden. Solche Lösungen sollten stets in Verbindung mit den anderen erforderlichen, den Steuerbehörden zur Verfügung stehenden Instrumenten eingesetzt werden, z.B. Gesetzesmaßnahmen, einer wirkungsvollen Rechtsanwendung, Konsultationen mit den Steuerpflichtigen und internationaler Zusammenarbeit.

Dieser Bericht richtet das Augenmerk auf einige Bereiche, in denen technische Lösungen große Wirkung entfalten können. Mit der Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten und neuen Vorgehensweisen der Steuerpflichtigen werden weitere Bereiche an Bedeutung gewinnen. So werden möglicherweise zusätzliche Arbeiten zur Sharing Economy, zum Karussellbetrug und zum Zollbetrug angestrengt werden müssen. Weitere Arbeiten in diesen Bereichen könnten außerdem auf den Arbeiten zur Datenanalyse aufbauen, die aktuell von der Taskforce Steuerkriminalität und andere Straftaten sowie dem Forum Steuerverwaltung durchgeführt werden.

Lösungen verschiedener Länder zur Bekämpfung von Kassenbetrug



Argentinien • Belgien • Deutschland • Finnland • Frankreich • Ghana • Griechenland • Italien • Kanada (Quebec) • Kenia • Niederlande • Österreich • Ruanda • Schweden • Slowakische Republik • Ungarn

Anhang A

Lösungen verschiedener Länder

zur Bekämpfung von Kassenbetrug

 <p>Argentinien</p>	<p>In Argentinien wurde Ende der 1990er Jahre mit der Einführung von elektronischen Registrierkassen/Fiskaldruckern begonnen. Im Dezember 2013 wurden die Auflagen verschärft, um die Nutzung sichererer, intelligenterer Techniken vorzuschreiben, mit denen neuen Methoden der Steuerhinterziehung begegnet werden kann. Die neuen Geräte erstellen Dateien der durchgeführten Geschäftsvorgänge (mit digitaler Signatur). Diese Dateien werden in regelmäßigen Abständen an die Steuerverwaltung übermittelt, wobei ein ähnlicher Mechanismus zum Einsatz kommt wie bei der Einreichung der Steuererklärungen.</p> <p>Vgl. Resolución GENERAL 3561/2013 AFIP unter: www.infoleg.gov.ar.</p> <p>Herausforderungen für die Einführung der neuen Vorrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzungsprobleme für Steuerpflichtige in Regionen mit schlechter oder ohne Internetverbindung; • Bevorzugung des Papierverkehrs in manchen Sektoren (hauptsächlich Kleinbetriebe sowie bestimmte Regionen); • Kosten, die den Steuerpflichtigen durch die Umstellung ihrer Rechnungssysteme und/oder die Anschaffung neuer Geräte entstehen; • Notwendigkeit einer frühzeitigen Erkennung möglicher Fehlerquellen bei der Entwicklung der Rechnungssysteme der Steuerpflichtigen.
 <p>Belgien</p>	<p>In Belgien traten 2014 gesetzliche Bestimmungen für zertifizierte Registrierkassen in Kraft, um Mehrwertsteuerbetrug zu verhindern.</p> <p>Die belgische Lösung ruht auf vier Säulen, einer technischen Lösung zur Datensicherung (die gewährleistet, dass Manipulationen sichtbar sind), einer Zertifizierung der Kassen, einer Registrierung der Kassen durch die verschiedenen Akteure beim Finanzministerium und Prüfungen vor Ort.</p> <p>Technische Merkmale: Das „geregistreerd kassasysteem/système de caisse enregistreuse“ (GKS/SCE) gilt für das Gastgewerbe. Es umfasst stets drei Elemente:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die elektronische Registrierkasse bzw. den Point-of-Sale (POS), wobei festgelegt ist, welche Funktionen unzulässig und welche obligatorisch sind; 2. das Fiskaldatenmodul (module de données fiscales/fiscal data module – MDF/FDM), das die relevanten Daten speichert; 3. eine Smartcard (VAT Signing Card – VSC), die zwei Zertifikate zur digitalen Signatur des Zahlungsbelegs enthält. <p>Wenn ein Umsatz in der Registrierkasse/im POS verbucht wird, werden die entsprechenden Daten an das Fiskaldatenmodul weitergeleitet, wo sie mit Zeitstempel und digitaler Signatur versehen gespeichert werden. Die Daten umfassen aktualisierte Zähler aus der VSC. Ein Teil der Kontrolldaten erscheint auch auf dem Kassenbeleg, wodurch die Signatur überprüfbar wird. Digitale Verschlüsselung und Signatur sind sehr stark, da das Schlüsselpaar der Public-Key-Infrastructure von den belgischen Zertifizierungsstellen in einem sicheren, den anderen Beteiligten (z.B. den Herstellern der Kassen und der Fiskaldatenmodule sowie den Steuerpflichtigen) nicht bekannten Hardware-Sicherheitsmodulumfeld einzeln erstellt wird.</p> <p>Umsetzung: Sowohl die Kassen als auch die Fiskaldatenmodule sind frei auf dem Markt erhältlich, jedes Modell muss jedoch von der zuständigen Stelle des belgischen Finanzministeriums zertifiziert werden.</p> <p>Zusätzlich zur Zertifizierung wurde ein Registrierungssystem eingerichtet. So weiß das belgische Finanzministerium genau, welcher Steuerpflichtige über welche Geräte verfügt,</p>

**Belgien
(Forts.)**

wo diese installiert sind und seit wann. Außerdem muss jede zertifizierte Software „gehasht“ werden, damit sich das Finanzministerium vergewissern kann, dass das installierte System exakt dem zertifizierten Modell entspricht. Die Mitarbeiter der Steuerbehörde verfügen über ein Prüfwerkzeug, mit dem sie sowohl die Daten im Fiskalmodul analysieren als auch die Integrität der Daten durch automatische Überprüfung der Signaturen überprüfen können.

Diese Lösung wurde im Gastgewerbe umgesetzt. Zunächst war sie für Betriebe vorgeschrieben, die mindestens 10% ihres Umsatzes mit in ihren Räumlichkeiten verzehrten Mahlzeiten erzielen. Künftig soll die Zielgruppe auf Betriebe begrenzt werden, in denen der auf solche Mahlzeiten entfallende Umsatzanteil 25 000 Euro übersteigt. Die Umsetzung soll Ende 2016 abgeschlossen sein.

Ergebnisse: Einem ersten Vergleich zufolge stiegen die ausgewiesenen Umsätze der Restaurants, die die Lösung 2015 installiert hatten, gegenüber 2014 um 8%. Und dies obwohl 80% der Restaurants, die in den Umsatzzahlen von 2015 berücksichtigt sind, die Lösung nur zwei Monate lang genutzt hatten. Es gibt auch Evidenz für einen längerfristigen Trend, da die ausgewiesenen Umsätze seit 2010 um mehr als 20% jährlich gestiegen sind, was ein Hinweis auf Anstrengungen zur Erhöhung der Steuerehrlichkeit bereits im Vorfeld der verpflichtenden Einführung des Systems sein könnte.

**Deutschland**

Um die Unveränderlichkeit digitaler Aufzeichnungen sicherzustellen, bedarf es der Einführung gesetzlicher Bestimmungen sowie technischer Maßnahmen. Aus diesem Grund wurde das neue Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen beschlossen (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I, S. 3152). Mit diesem Gesetz sollen alle Steuerpflichtigen, die elektronische Registrierkassen (sowohl reguläre Registrierkassen als auch computergestützte Kassensysteme) einsetzen, verpflichtet werden, diese Systeme durch eine technische Sicherheitseinrichtung zu schützen.

Die Maßnahmen umfassen folgende Elemente:

1. Verpflichtender Einsatz einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung bei Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystems (beginnend ab dem 1. Januar 2020).
2. Bei Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystems muss der Unternehmer dem am Geschäftsvorfall Beteiligten einen Beleg über den Geschäftsvorfall ausstellen und zur Verfügung stellen (Belegausgabepflicht) (beginnend ab dem 1. Januar 2020).
3. Unternehmer, die elektronische Aufzeichnungssysteme nutzen, haben dem zuständigen Finanzamt u.a. mitzuteilen, welches elektronische Aufzeichnungssystem sie nutzen, und das Datum der Anschaffung dieses elektronischen Aufzeichnungssystems anzugeben; (beginnend ab dem 1. Januar 2020).
4. Einführung einer Kassen-Nachschau (beginnend ab dem 1. Januar 2018).
5. Sanktionierung von Verstößen.

Technische Sicherheitseinrichtung: Die technische Sicherheitseinrichtung für elektronische Aufzeichnungssysteme setzt sich aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle zusammen. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik wird die technischen Auflagen für diese drei Bestandteile bestimmen und zertifizieren. Die digitalen Grundaufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar vorzunehmen. Sie müssen auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden. Dank dieser Auflagen wird künftig eine direkte Nachprüfung der einzelnen Geschäftsvorfälle möglich sein.

Die Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr beschreibt die Anforderungen für die Protokollierung der einzelnen elektronischen Grundaufzeichnungen. Danach muss für jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall oder sonstigen Vorgang von dem eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssystem unmittelbar, d.h. zeitgleich, eine neue Transaktion gestartet werden. Dies dient der Zusammenführung von Daten in einem einheitlichen Prozess, wodurch die protokollierten einzelnen digitalen Aufzeichnungen nachfolgend nicht mehr manipuliert werden können. Daher hat jede Transaktion den

**Deutschland
(Forts.)**

Zeitpunkt des Vorgangsbeginns, eine eindeutige fortlaufende Transaktionsnummer, die Art des Vorgangs, die Daten des Vorgangs, den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung bzw. des Vorgangsabbruchs und einen Prüfwert zu enthalten. Sollte es dennoch zu einer Manipulation der Aufzeichnungen kommen, kann dies durch die Verkettung der Transaktionen jederzeit festgestellt werden.

Kassen-Nachschau: Darüber hinaus werden unangekündigte Kassenprüfungen stattfinden, um zu gewährleisten, dass sich das Aufdeckungsrisiko für die Steuerpflichtigen deutlich erhöht. Durch diese Kassen-Nachschau soll die Gesetzeskonformität überprüft werden, insbesondere was den ordnungsgemäßen Einsatz der technischen Sicherheitseinrichtung betrifft. Die Kassen-Nachschau kann ohne vorherige Ankündigung stattfinden und stellt ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen sowie der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung dar. In diesem Zusammenhang ist die digitale Schnittstelle zu erwähnen, die es den mit der Kassen-Nachschau betrauten Amtsträgern der Finanzbehörde ermöglicht, die Prüfung schneller durchzuführen, sowie die Möglichkeit, anhand der erstellten Belege leichter festzustellen, ob die Grundaufzeichnungen vollständig sind.

Sanktionen: Werden Verstöße gegen die neuen Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Nutzung der technischen Sicherheitseinrichtung festgestellt, können diese als Steuerordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden, unabhängig davon, ob ein steuerlicher Schaden entstanden ist. Dies soll einen allgemeinen abschreckenden Effekt haben.

Kosten: Durch diese Lösung dürften den betroffenen Unternehmen insgesamt einmalige Erfüllungskosten in Höhe von etwa 470 Mio. Euro für die Anschaffung neuer Kassen bzw. die Umrüstung der existierenden Kassen entstehen. Dazu dürften laufende Erfüllungskosten in Höhe von ca. 106 Mio. Euro jährlich hinzukommen (Kosten für die Zertifizierung, für die Zurverfügungstellung des Personals für die Mitwirkung bei der Kassen-Nachschau sowie für Wartung und Support). Diese Schätzungen beruhen auf folgenden Berechnungen:

- Schätzungsweise 2,1 Millionen betroffene Kassen.
- Einmalige Anschaffungs- und Installationskosten: ca. 224 Euro pro Kasse (470 Mio. Euro für die betroffenen Unternehmen insgesamt). Dies beinhaltet die Anschaffung neuer Ausrüstungen (rd. 193 Euro pro Kasse bzw. 405 Mio. Euro für die betroffenen Unternehmen insgesamt) und die Umrüstung der bestehenden Geräte (ca. 11 Euro pro Kasse bzw. 22,5 Mio. Euro für die betroffenen Unternehmen insgesamt). Den Schätzungen zufolge könnten etwa 411 000 Kassen ausgetauscht und etwa 1,7 Millionen umgerüstet werden. In den Gesamtkosten sind weitere mit der Umstellung verbundene Kosten in Höhe von ca. 8 Euro pro Kasse (bzw. 17 Mio. Euro für die betroffenen Unternehmen insgesamt) für die Anschaffung des Sicherheitsmoduls sowie etwa 12 Euro pro Kasse für Personalaufwand (bzw. 26 Mio. Euro für die betroffenen Unternehmen insgesamt) berücksichtigt.
- Der Wirtschaft würde ein Zeitaufwand von durchschnittlich 30 Minuten pro Unternehmen und Kassen-Nachschau entstehen. In dieser Schätzung ist berücksichtigt, dass sich Umfang und Dauer der Kassen-Nachschau je nach Unternehmen unterscheiden können. Auf der Grundlage der erwarteten Prüfungshäufigkeit (bezogen auf alle Unternehmen) ergeben sich daraus jährliche Personalkosten in Höhe von etwa 343 000 Euro.

Für die Wartung und den Support (z.B. Update der Kassensoftware) wird mit einem Betrag von 50 Euro je Kasse und Jahr gerechnet. Für die betroffenen Unternehmen insgesamt ergeben sich daraus Gesamtkosten von 105 Mio. Euro jährlich.


Finnland

Im Rahmen der von der finnischen Regierung beschlossenen nationalen Strategie 2016-2020 zur Bekämpfung von Schattenwirtschaft und Wirtschaftskriminalität wurde ein entsprechender Aktionsplan aufgestellt. Dieser Aktionsplan vom 7. Juni 2016 umfasst zwanzig Projekte, zu denen auch eine Untersuchung der Machbarkeit der Einführung genauer Zulassungsaufgaben für POS-Systeme in Finnland gehört.

<p>Finnland (Forts.)</p>	<p>Diese Studie soll von der Steuerverwaltung durchgeführt werden. Berücksichtigt werden sollen Fragen der technischen Umsetzung sowie die den zuständigen staatlichen Stellen und den betroffenen Betrieben entstehenden Kosten. Dies beinhaltet auch Folgenabschätzungen. Die Studie soll Wirtschaftsverbänden und sonstigen betroffenen Akteuren zur Stellungnahme unterbreitet werden.</p> <p>Zweck der Auflagen für die Zulassung der Kassensysteme ist es zu gewährleisten, dass Barumsätze aufgezeichnet werden, die Manipulation der Daten durch Verschlüsselungstechniken oder andere Methoden verhindert wird und die aufsichtsführenden Behörden auf standardisierte Daten zugreifen können.</p> <p>Angesichts des weltweiten Trends liegt der Schwerpunkt der Studie auf Kassensystemen mit Online-Datenübertragung. Die Studie soll bis Ende 2018 abgeschlossen werden.</p>
 <p>Frankreich</p>	<p>Um Mehrwertsteuerbetrug durch Manipulationssoftware zu bekämpfen, wurde mit dem Loi Fiscale 2016 für Ladeninhaber und andere mehrwertsteuerpflichtige Berufe die Pflicht zur Verwendung eines sicheren, zertifizierten Registrierkassensystems bzw. einer entsprechenden Buchführungssoftware eingeführt.</p> <p>Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 muss die Verwendung eines sicheren Systems durch ein von einer akkreditierten Stelle erteiltes Zertifikat oder ein Zertifikat des Softwareherstellers bescheinigt werden.</p> <p>Kann kein Zertifikat vorgelegt werden, das die Konformität der Software bescheinigt, muss eine Geldbuße in Höhe von 7 500 Euro je Kassen- bzw. Buchführungssoftware gezahlt und das Problem innerhalb von 60 Tagen behoben werden.</p> <p>Es wird damit gerechnet, dass es einem Teil der Ladeninhaber möglich sein wird, die neuen Auflagen durch eine Aktualisierung ihrer Software im Rahmen des bei deren Kauf abgeschlossenen Wartungsvertrags zu erfüllen.</p>
 <p>Ghana</p>	<p>Es liegt ein Gesetzentwurf vor, der für bestimmte Kategorien von Steuerpflichtigen die Nutzung von Fiskalspeichern (Electronic Fiscal Device – EFD) vorschreibt, was durch Strafen im Fall der Zuwiderhandlung abgesichert werden soll. Dies ist das Resultat der Arbeiten eines behördenübergreifenden Ausschusses, in dem u.a. das Finanzministerium, die Steuerbehörde und das Amt des Attorney-General vertreten waren. Dieser Ausschuss untersuchte die Problematik, die technischen Optionen sowie deren Machbarkeit, führte eine Kosten-Nutzen-Analyse durch und unterbreitete der Regierung dann einen Lösungsvorschlag.</p> <p>Technische Merkmale: Der EFD wird mit einer Zentralstelle in der Steuerbehörde verbunden, was bedeutet, dass die Daten der Steuerverwaltung in verschlüsselter Form in Echtzeit übermittelt werden. Dies soll auch die Prüfung der Anträge auf Vorsteuerabzug ermöglichen; betrügerische Anträge sollen dabei erkannt und abgelehnt werden. Zudem soll der EFD verschiedene administrative Berichte erstellen.</p> <p>Durchsetzung: Die der Steuerbehörde gelieferten Daten werden zur Erstellung von Risikoanalyseberichten genutzt, in denen auffällige Daten identifiziert werden können, die für Maßnahmen zur Förderung der Steuerdisziplin genutzt werden sollen. Bedienstete des Außendienstes der Steuerbehörde werden außerdem zu Beginn der Umsetzung eine Benchmarkingstudie durchführen, deren Ergebnisse in Zukunft zur Förderung der Steuerehrlichkeit eingesetzt werden sollen. Dies gründet sich auf die Erfahrung, dass Steuerpflichtige, in deren Läden und Geschäftsräumen Bedienstete der Steuerbehörde stationiert wurden, um dort eine Zeit lang die Umsätze zu beobachten, ihre Umsätze anschließend nicht mehr zu niedrig auswiesen.</p> <p>Kosten und Nutzen: Der Ausschuss, der zur Untersuchung der Machbarkeit der Einführung der EFD eingesetzt wurde, kam nach konservativen Schätzungen zu dem Schluss, dass deren Einführung die Mobilisierung der Steuereinnahmen um 20% erhöhen würde. Zudem sollen die EFD die Buchführung der Steuerpflichtigen deutlich verbessern und dafür sorgen, dass ein großer Teil des informellen Sektors von der Steuerbehörde erfasst werden kann. Darüber hinaus sollen sie die Kosten des Steuereinzugs verringern.</p>

<p>Ghana (Forts.)</p>	<p>Für die Steuerpflichtigen dürfte die Einführung der EFD die Buchführungskosten und die Transaktionsfehler reduzieren und beim Vorratsmanagement sowie der Beobachtung der Tätigkeit und Leistung der Mitarbeiter helfen. Die Kosten der Fiskalspeicher werden sich den Schätzungen zufolge auf 800-1 500 US-\$ (726-1 362 Euro) belaufen. Die Regierung denkt über Möglichkeiten nach, um den Steuerpflichtigen bei diesen Kosten zu helfen.</p>
	<p>Es sind neue gesetzliche Bestimmungen geplant, die die Evaluierung und Zulassung von POS-Geräten regeln und in den Betrieben die Nutzung zugelassener Geräte vorschreiben sollen.</p>
<p>Griechenland</p>	<p>Evaluierung und Zulassung: Um die Zulassung zu erhalten, muss ein POS-Gerät die erforderlichen technischen Merkmale aufweisen. Es muss u.a. über einen Port für die Online-Übermittlung der Identifikationsdaten an den Server der Steuerbehörde verfügen. Wenn ein POS-Gerät zugelassen wurde, darf es in Griechenland als elektronische Fiskalkasse vermarktet werden.</p> <p>Das Zulassungsverfahren läuft folgendermaßen ab: Jeder Hersteller oder Importeur von POS-Geräten muss die Zulassung bei einem Ausschuss der Abteilung für elektronische Fiskalkassen und -systeme des Finanzministeriums beantragen. Dem Antrag muss ein funktionsfähiges Modell der Fiskalkasse zur Evaluierung und Prüfung beigefügt werden.</p> <p>Dem Ausschuss obliegt es zu prüfen, ob das Gerät den technischen Anforderungen gerecht wird. Dabei wird er von Experten der Technischen Universität Athen unterstützt.</p> <p>Wenn ein Modell alle Tests bestanden hat, erteilt der Ausschuss dem Antragsteller eine einmalige Zulassungsnummer für das jeweilige Modell. Die Zulassungsnummer erscheint auf jedem Kassenbon und ist auf der Kasse angebracht. Dadurch kann sich jeder anhand der auf dem Kassenbon angegebenen Zulassungsnummer der Ordnungsmäßigkeit des eingesetzten Modells vergewissern.</p> <p>Anforderungen an die Betriebe: Ein Betrieb, der Waren und Dienstleistungen gegen bar verkauft, muss über eine elektronische Fiskalkasse verfügen. Ganz gleich, für welches Modell er sich entscheidet, muss der Steuerpflichtige für jeden Einzelhandelsumsatz einen Kassenbeleg ausdrucken und dem Kunden geben. Nur Belege, die mittels einer zugelassenen Fiskalkasse erstellt werden, gelten als offizielle, ordnungsmäßige Belege (vgl. auch die nachfolgenden Informationen zur elektronischen Rechnungstellung). Ausnahmen sind gemäß eines Beschlusses des Generalsekretärs der Steuerbehörde (1002/31.12.2014) möglich. Der Steuerpflichtige muss eine Kopie jedes Kassenbelegs in Papierform oder in einem elektronischen Journal aufbewahren. Wird ein elektronisches Journal verwendet, muss es zudem jeden Abend signiert werden.</p> <p>Jeden Abend muss außerdem ein Bericht mit dem Tagesgesamtumsatz ausgedruckt werden. Diese Berichte müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und den zuständigen Stellen auf Verlangen vorgelegt werden.</p> <p>Die Authentizität des Tagesberichts wird durch eine Signatur bestätigt. Die Signatur wird nach Abschluss des Tagesberichts erstellt und als gesonderte Aufzeichnung im Kassenspeicher unter Angabe von Datum und Uhrzeit gesichert und auf einem gesonderten täglichen Signaturbeleg ausgedruckt. Dieser Beleg wird automatisch ausgedruckt, ohne dass ein Eingriff des Kassenbedieners nötig wäre. Anschließend wird er elektronisch aufbewahrt.</p> <p>Der Speicher befindet sich geschützt in einem speziellen Fach, das fester Bestandteil der Fiskalkasse ist und mit einem besonderen Material versiegelt ist, so dass der Speicher nicht entfernt werden kann, ohne den Deckel des Geräts zu beschädigen. Die Sicherung der Daten erfolgt von einer internen oder externen Stromzufuhr unabhängig. Der Speicher ist entweder versiegelt in die Kasse eingebaut oder wird als externes Zusatzgerät installiert.</p> <p>Alle von der Fiskalkasse zwischen der Erstellung des Gesamtumsatzberichts vom Vortag und dem des aktuellen Tages ausgestellten Belege werden in einem elektronischen Journal aufgezeichnet. Es wird die Entwicklung eines Mechanismus in Erwägung gezogen, durch den die Daten mit der digitalen Signatur direkt an den Server der Steuerbehörde übermittelt</p>

<p>Griechenland (Forts.)</p>	<p>werden können. Die Daten werden verschlüsselt übertragen. Nach ihrer Entschlüsselung haben nur die zuständigen Bediensteten der Steuerbehörde sowie der Inhaber der jeweiligen Fiskalkasse auf sie Zugriff.</p> <p>Durchsetzung: Die obigen Lösungen werden folgendermaßen überwacht und durchgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In gesetzlichen Bestimmungen und entsprechenden Verordnungen wird festgelegt, dass Einzelhandelsbetriebe, die Waren und Dienstleistungen anbieten, verpflichtet sind, die Kunden von ihrer Belegerteilungspflicht in Kenntnis zu setzen. Die Steuerpflichtigen können für eine Anschaffung nur dann einen Steuerabzug geltend machen, wenn dieser Kauf durch einen ordnungsmäßigen Beleg nachgewiesen werden kann. Damit haben die Kunden einen Anreiz, beim Kauf von Waren einen Beleg zu verlangen. • Die Steuerbehörde führt unangekündigte Kontrollen durch, um zu überprüfen, dass die Kunden bei Verlassen des Geschäfts über einen ordnungsgemäß ausgestellten Kassenbon verfügen. • Im Fall von Gesetzesverstößen sind strenge Strafen vorgesehen, u.a. wenn die erforderlichen Aufzeichnungen nicht geführt werden, die Fiskalkasse manipuliert wird, die Daten verändert werden oder die Aufzeichnungen zerstört oder korrumpiert werden.
 <p>Italien</p>	<p>2015 trat in Italien eine neue gesetzliche Bestimmung in Kraft, mit der den Risiken der Datenverfälschung durch illegale Software zur Umsatzverkürzung begegnet werden soll (Decreto Legislativo 5 agosto 2015 n. 127). Die Bestimmung soll die elektronische Übermittlung von Zahlungsdaten und die elektronische Rechnungsstellung fördern (elektronische Dokumente mit elektronischer Signatur). Siehe weiter unten wegen Einzelheiten zur elektronischen Rechnungsstellung.</p> <p>Die Bestimmung gilt für Einzelhandelsunternehmen und sieht die Einführung von Kassensystemen vor, die die Daten am Tagesende, sicher und unveränderbar, direkt an die Steuerbehörde übermitteln. Im Gegenzug werden die Unternehmen von bestimmten Rechnungslegungsaufgaben befreit.</p> <p>Die Maßnahme soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Risikoanalyse verbessern, • das System vereinfachen und • die Digitalisierung fördern und unterstützen.
 <p>Kanada (Quebec)</p>	<p>In der kanadischen Provinz Quebec hat die Steuerbehörde ein Umsatzaufzeichnungsmodul (Sales Recording Module – SRM) entwickelt.</p> <p>Diese Lösung beruht auf vier Elementen: 1. einer Belegerteilungspflicht, 2. der Pflicht zur Erstellung des Belegs mittels des SRM, 3. Prüfungen der Steuerbehörde und 4. einer öffentlichen Aufklärungskampagne.</p> <p>Als Gesetzesgrundlage hierfür dienten Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes (CQLR, Kapitel T-0.1) und der Mehrwertsteuerverordnung der Provinz Quebec (CQLR, Kapitel T-0.1, r.2) sowie eine Änderung des Steuerverwaltungsgesetzes (CQLR, Kapitel A-6.002), die u.a. die Verhängung von Strafen ermöglichte.</p> <p>Technische Merkmale: Das SRM weist im Wesentlichen drei Merkmale auf. Es empfängt, speichert und versendet die Umsatzdaten aus dem Kassensystem an den Belegdrucker. Auf dem Beleg müssen insbesondere die Gesamthöhe der auf den Umsatz erhobenen Steuer, Datum und Uhrzeit der Rechnung, Informationen über den betreffenden Gastronomiebetrieb, ein Balkencode und eine eindeutige digitale Signatur, die die Echtheit des Dokuments garantiert, vermerkt sein. Die vom SRM erstellten Daten führen zudem zu einer standardi-</p>

**Kanada
(Quebec)**
(Forts.)

sierten Buchführung in allen Gastronomiebetrieben, was für die Steuerpflichtigen in verwaltungstechnischer Hinsicht von großem Vorteil ist. Das SRM generiert auch Umsatzaufstellungen, die der Steuerbehörde auf Verlangen übermittelt werden können.

Die Steuerbehörde legt fest, welchen Anforderungen der POS/die Registrierkasse entsprechen muss, um mit dem SRM kompatibel zu sein, nennt eine Reihe kompatibler Systeme, die diesen Anforderungen gerecht werden, und kann auch die Konformität bereits installierter, umgerüsteter Systeme zertifizieren.

Durchsetzung: Kontrollen werden mit mobilen Endgeräten durchgeführt. Die Steuerprüfer können als reguläre Kunden oder uniformiert unter Vorlage ihres Dienstausweises in die Gaststätten kommen und prüfen, ob für die servierten Mahlzeiten Belege erstellt werden. Mit dem mobilen Endgerät können sie den Balkencode auf der Rechnung einlesen. Dadurch wird die Signatur überprüft und festgestellt, ob die Rechnung mit dem SRM erstellt wurde. Der Steuerprüfer kann die im SRM gespeicherten Daten auf einen USB-Stick herunterladen und mit den anderen vom Steuerpflichtigen gelieferten Informationen vergleichen.

Im Rahmen der öffentlichen Aufklärungskampagne wurden in verschiedenen Medienkanälen Anzeigen geschaltet, um die neuen Maßnahmen publik zu machen und die Öffentlichkeit so u.a. darüber zu informieren, dass Gaststätten verpflichtet sind, ihren Kunden einen mit einem SRM generierten Zahlungsbeleg auszustellen.

Umsetzung: Das SRM wurde zunächst in Speiselokalen eingeführt, da es dort nachweislich zu Umsatzverkürzung durch Kassenmanipulation gekommen war. Bei Beginn der Umsetzung wurden 33 000 SRM in 20 000 Betrieben installiert. Die Provinzregierung bezuschusste den Kauf und die Installation der SRM während eines befristeten Zeitraums.

Ergebnisse: Bis zum 31. März 2016 wurden durch die Installation der SRM im Restaurantgewerbe Steuereinnahmen in Höhe von 1,2 Mrd. kan\$ (822 Mio. Euro) hereingeholt. Es wird damit gerechnet, dass sich dieser Betrag 2018-2019 auf 2,1 Mrd. kan\$ (1,44 Mrd. Euro) erhöhen wird.

Mit Wirkung zum 1. Februar 2016 wurde das SRM auch für Schankbetriebe eingeführt. Zu diesem Zeitpunkt wurden die entgangenen Steuereinnahmen auf 76 Mio. kan\$ (52 Mio. Euro) jährlich geschätzt.

Für die Zukunft ist geplant, das System aufzurüsten und im Taxigewerbe einzuführen.


Kenia

In Kenia werden derzeit neue Lösungen getestet: Mit für Rechnungslegungszwecke entwickelter Befehlssprache, Integrated Tax Management und elektronischen Registrierkassen soll der Manipulation von Umsatzdaten und der Unterschlagung von Umsätzen entgegengewirkt werden. Damit soll insbesondere den Risiken im Baugewerbe, in Supermärkten und Einkaufszentren sowie im Zusammenhang mit mittleren bis großen Steuerpflichtigen begegnet werden.

Seit steuerrelevante Vorgänge, beispielsweise Steuererklärungen und -zahlungen, online erfolgen müssen, sind die Steuereinnahmen gestiegen. Prüfungs- und Ermittlungsmodule befinden sich in einem fortgeschrittenen Stadium der Umsetzung.


Niederlande

In den Niederlanden wurde ein freiwilliges Qualitätszeichen entwickelt.

Merkmale: Eine Registrierkasse mit Qualitätszeichen erfüllt die Anforderungen an eine verlässliche Datenspeicherung und -verarbeitung, so dass Umsatzmanipulationen aufgedeckt werden können. Das Qualitätszeichen basiert auf einer Reihe von Indikatoren, die unter Mitwirkung zahlreicher Entwickler und Anbieter von Registrierkassen ausgearbeitet wurden.

Umsetzung: Die niederländische Steuer- und Zollverwaltung setzt sich für die Einführung von Kassensystemen mit Qualitätszeichen auf dem gesamten Markt ein. Sie wendet sich besonders an Franchise-Unternehmen, die Interesse daran haben, eine Schädigung ihres Namens und guten Rufs zu verhindern. Die Steuerverwaltung hat eine Vereinbarung mit Franchise-Nehmern getroffen, um zweifelhafte Umsätze anhand von EDP-Scripts (Electronic Data Processing) zu prüfen. Unglaubwürdige Daten werden den Franchise-Gebern mitgeteilt (mit Erklärungsmöglichkeit für die Franchise-Nehmer).

Niederlande
(Forts.)

Ergebnisse: Die Ergebnisse waren positiv. Bei 45% der Franchisenehmer wurde Betrug nachgewiesen, und von diesen schlossen 85% eine freiwillige Vereinbarung mit der Steuerverwaltung, um ihr Fehlverhalten wieder gutzumachen. Allein die untersuchten Supermärkte brachten 15 Mio. Euro (durch Aufdeckung von Betrug und Selbstanzeigen). Die Publizität dürfte ebenfalls einen Effekt auf diese Ergebnisse gehabt haben.

Zu den Zielen gehörte es auch, ein Klima zu schaffen, in dem Steuerbetrug als inakzeptabel gilt, um so Verhaltensänderungen bei den Franchise-Nehmern herbeizuführen. Dies hat zu mehr Governance in der Branche, mehr Kontrollmechanismen – z.B. durch neue Software-Tools –, mehr Transparenz unter den Einzelhandelsunternehmen und mehr Diskussionen zwischen den Supermärkten über Prüfungsmechanismen und -erfahrungen geführt.

Technische Merkmale: Die Änderungen der österreichischen Bundesabgabenordnung (BAO) werden in zwei Schritten umgesetzt.

Ab 1. Januar 2016:

- Belegerteilungspflicht für alle Barumsätze.
- Verpflichtende Einrichtung einer elektronischen Registrierkasse oder eines sonstigen elektronischen Aufzeichnungssystems für die digitale Erfassung von Geschäftsvorfällen und die Erstellung von Zahlungsbelegen in allen Betrieben mit einem Jahresumsatz von über 15 000 Euro, sofern die jährlichen Barumsätze 7 500 Euro übersteigen.
- Jede Registrierkasse hat ein Datenerfassungsprotokoll (DEP) zu führen, in dem jeder einzelne Barumsatz zu erfassen und abzuspeichern ist. Das DEP muss auf Verlangen der Organe der Abgabebehörde jederzeit auf einen externen Datenträger exportiert werden können.

Ab 1. April 2017:

- Die Registrierkassen müssen über eine Signaturerstellungseinheit verfügen.
- Alle Belege müssen signiert sein.
- Die Registrierkassen müssen über einen Summenspeicher (Umsatzzähler) verfügen, was bedeutet, dass alle erfassten Barumsätze laufend aufsummiert werden. Der Umsatzzähler ist Teil der Signatur und stellt einen zusätzlichen Manipulationsschutz dar.
- Zum Monatsende sind die Zwischenstände des Umsatzzählers zu ermitteln und als Barumsatz mit Betrag null auszudrucken und im DEP zu speichern.

Die Unternehmer haben die erforderliche Anzahl von Signaturerstellungseinheiten bei einem im EU-/EWR-Raum oder in der Schweiz niedergelassenen Vertrauensdiensteanbieter zu erwerben, der qualifizierte Signaturzertifikate anbietet. Die Aufzeichnungssoftware muss nicht zertifiziert sein, da die Sicherheitseinrichtung aus einer Verkettung der Barumsätze mit Hilfe der elektronischen Signatur der Signaturerstellungseinheit besteht. Die Verkettung wird durch die Einbeziehung von Elementen der zuletzt vergebenen, im DEP gespeicherten Signatur in die aktuell zu erstellende Signatur gebildet. Bei der Erfassung des ersten Barumsatzes tritt an die Stelle der zuletzt vergebenen Signatur die Kassenidentifikationsnummer.

Durchsetzung: Auf Verlangen der Organe der Abgabenbehörde hat der Unternehmer einen Barumsatz mit Betrag null zu erfassen und den dafür von der Registrierkasse ausgefertigten Beleg zu Kontrollzwecken zu übergeben. Bei Registrierkassen mit einer Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen ist der Beleg elektronisch zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen der Organe der Abgabenbehörde hat der Unternehmer das DEP für einen vom Organ der Abgabenbehörde vorgegebenen Zeitraum auf einen externen Datenträger zu exportieren und zu übergeben. Der Datenträger ist vom Unternehmer bereitzustellen.

<p>Österreich (Forts.)</p>	<p>Es sind Strafen für die Manipulation der Registrierkassen vorgesehen, sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Hersteller/Softwareentwickler der elektronischen Aufzeichnungssysteme.</p> <p>Die Lösung ist vorteilhaft, da sie technische Exaktheit mit einem geringen Kostenaufwand verbindet sowie effiziente und wirksame Kontrollen und Prüfungen ermöglicht.</p>
	<p>In Ruanda wurden Rechtsvorschriften eingeführt, die für Mehrwertsteuerzwecke gemeldete Unternehmen zur Anschaffung und Nutzung einer Art elektronischer Registrierkasse (Electronic Billing Machine – EBM) verpflichten.</p>
<p>Ruanda</p>	<p>Kontext der Einführung der EBM:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Papierbasierte manuelle Rechnungssysteme; die Aufzeichnungen können leicht durch Brand, Überschwemmungen und sonstige Katastrophen zerstört werden. • Umsatzverkürzung und ungerechtfertigte Mehrwertsteuererstattungen infolge von Rechnungsfälschung. • Doppelte Rechnungsbücher (vor allem bei großen und mittleren sowie kleinen Familienbetrieben). • Hoher Kosten- und Zeitaufwand für Betriebsprüfungen. • Fehlende Transparenz bei Betriebsprüfungen. <p>Gesetzesgrundlage: Law n° 37/2012 establishing the value added tax in der aktuellen Fassung und Ministerial Order N° 002/13/10/TC of 31/07/2013 on Modalities of Use of Certified Electronic Billing Machine. Wegen des Ministerialbeschlusses vgl. www.rra.gov.rw/typo3conf/ext/complete/Resources/Public/download/pdf/ogazette.pdf.</p> <p>Technische Merkmale: Das System setzt sich aus zwei Elementen zusammen, einem zertifizierten Rechnungssystem (Certified Invoicing System – CIS) und einem Umsatzdatenerfassungsgerät (Sales Data Controller – SDC). Diese beiden Elemente können auch in einem einzigen zertifizierten Gerät zusammengefasst sein, dessen Software die CIS-Anforderungen erfüllt.</p> <p>Das CIS ist das Point-of-Sale-Gerät und sendet die Umsatzdaten an das SDC. Jedes CIS hat eine eindeutige Registriernummer. Das CIS muss einen Beleg erstellen, auf dem mindestens die folgenden Angaben erscheinen: Name des Steuerpflichtigen; Identifikationsnummer; Ort des Verkaufs; Art des Belegs und Art der Transaktion; Nummer des Belegs (durchgehende Nummerierung in aufsteigender Reihenfolge); Beschreibung der verkauften Ware/Dienstleistung mit Angabe von Menge, Preis sowie anderen Elementen wie Stornierung oder Korrektur; Gesamtumsatzbetrag; Steuersatz; Steuerbetrag; Zahlungsmittel; SDC-Daten einschließlich Datum und Zeitstempel, fortlaufende Belegnummer, Signatur des Belegs und SDC-Identifikationsnummer, Datum und Zeitstempel des CIS; Registriernummer des Geräts.</p> <p>Das SDC ist an das CIS angeschlossen und verarbeitet und speichert die Belege. Das SDC ist manipulationssicher, und jedes zertifizierte SDC ist mit einer einmaligen Seriennummer gekennzeichnet. Das SDC weist dem auf dem Beleg vermerkten Umsatz eine elektronische Signatur zu. Die Signatur kann von der Steuerbehörde mit Hilfe eines speziell für das jeweilige SDC erstellten einmaligen Verschlüsselungstools geprüft werden, was bedeutet, dass gefälschte Signaturen sofort entdeckt werden können.</p> <p>Die EBM muss für die Kunden deutlich zu sehen sein. Es muss ein Schild angebracht sein mit dem Namen des Nutzers und der Identifikationsnummer des CIS und des SDC sowie dem Hinweis, dass der Kunde nicht zahlen soll, wenn er keinen Beleg erhält. Die EBM muss mit dem Server der Steuerbehörde verbunden sein, auf den sowohl Mitarbeiter der Zoll- als auch der Steuerbehörde Zugriff haben. Die Daten werden in verschlüsselter Form übertragen. Die Steuerbehörde kann Prüfungen vor Ort oder per Fernzugriff durchführen.</p>

Ruanda
(Forts.)

Umsetzung: Die Umsetzung der EBM-Vorschriften erfolgt schrittweise, wobei die Steuerbehörde die Steuerpflichtigenkategorien festlegt, die zur Einführung der Geräte verpflichtet sind. Wenn die Vorschriften vollständig umgesetzt sind, werden alle für Mehrwertsteuerzwecke gemeldete Unternehmen ihren Kunden für jedes erworbene Produkt bzw. jede erworbene Dienstleistung einen speziellen, von der EBM ausgestellten Beleg geben müssen.

Die Anbieter der EBM müssen eine Genehmigung der Steuerbehörde beantragen, um ihre Systeme zertifizieren zu lassen. Dies beinhaltet einen Test der Software durch Live-Demonstration oder Inspektionen des Geräts. Wenn ein Anbieter die Zertifizierung erhalten hat, wird er in die auf der Website der Steuerbehörde veröffentlichte Liste zertifizierter Produkte aufgenommen. Die Steuerpflichtigen können die EBM bei einem der Anbieter auf der Liste erwerben oder ihre bestehenden Systeme umrüsten, die dann von der Steuerbehörde geprüft werden müssen, um als den Anforderungen entsprechend zertifiziert zu werden.

Vorteile für die Steuerzahler:

- Die EBM ist ein internes Kontrollwerkzeug.
- Die EBM hilft bei der Inventur.
- Die EBM-Daten erleichtern die Rechnungslegung.
- Die Daten werden sicher aufbewahrt.
- Die Transparenz erhöht sich.
- Die Information von Unternehmensbeteiligten und Geschäftspartnern wird verbessert.
- Der Zeit- und Kostenaufwand von Prüfungen verringert sich.

Vorteile für die Steuerbehörde:

- Der Datenaustausch zwischen Steuerverwaltung und Steuerpflichtigen erfolgt in Echtzeit.
- Die Daten werden sicher aufbewahrt.
- Der Zeit- und Kostenaufwand von Prüfungen verringert sich.
- Die Transparenz der Betriebsprüfungen erhöht sich.
- Das Verfahren der Umsatzsteuerrückerstattung verbessert sich.
- Die Mehrwertsteuereinnahmen steigen.
- Die EBM ist ein Verwaltungstool und ein Mechanismus zur Effizienzkontrolle.

Ergebnisse: Die Umsetzung begann im März 2013 mit 800 Geräten. Im Juli 2016 waren 13 520 Geräte in Betrieb, was 85% der für Mehrwertsteuerzwecke gemeldeten Steuerpflichtigen entspricht. Seit der Einführung der EBM konnten die Mehrwertsteuereinnahmen erhöht werden.

- Zwischen März 2013 und Juni 2014 wurde durch die EBM ein Anstieg der Mehrwertsteuereinnahmen um 6,5% verzeichnet.
- 2015 erhöhten sich die Mehrwertsteuereinnahmen um 20% im Vergleich zu 2014.
- Die zu entrichtende Mehrwertsteuer stieg im Finanzjahr 2015/2016 im Vergleich zum Finanzjahr 2014/2015 um 22%.
- Fälle ungerechtfertigter Mehrwertsteuerrückerstattungen wurden identifiziert und strafrechtlich verfolgt.

Herausforderungen bei der Umsetzung:

- Die Menschen in Ruanda sind es nicht gewöhnt, einen Beleg zu verlangen, wenn sie etwas kaufen.
- Einige EBM-Anwender stellen keine EBM-Rechnungen aus, sondern handschriftliche Rechnungen oder Lieferbescheinigungen, oder verzichten ganz auf die Ausstellung eines Belegs, vor allem im Dienstleistungssektor, z.B. in Restaurants und Bars, aber auch in Supermärkten.

Ruanda
 (Forts.)

- EBM-Anwender stellen Rechnungen aus, auf denen ein niedrigerer Preis vermerkt ist als der, der tatsächlich gezahlt wurde.
- Mehrwertsteuerpflichtige Produkte werden als mehrwertsteuerbefreite Produkte behandelt (Missbrauch von Steuersätzen).

Umsetzung: Jeder Steuerpflichtige, der zur Nutzung einer EBM verpflichtet ist, muss sich bei der Steuerbehörde registrieren lassen. Die Steuerbehörde ist befugt, Inspektionen der EBM durchzuführen, um zu überprüfen, dass sie den technischen Anforderungen gerecht werden. Sie ist auch befugt, die Einhaltung anderer Verpflichtungen der Steuerpflichtigen in Bezug auf die EBM zu prüfen. Für Unternehmen, die die EBM nicht ordnungsgemäß installieren und nutzen, ebenso wie für CIS- oder SDC-Anbieter, die gegen die Vorschriften verstoßen, sind erhebliche Bußgeldstrafen vorgesehen.

Darüber hinaus setzt die Steuerbehörde u.a. auf folgende Strategien zur Rechtsdurchsetzung und Abschreckung:

- Aufklärung und Sensibilisierung der Verbraucher.
- Sensibilisierung von Schülern und Studierenden, Geistlichen und sonstigen religiösen Führern sowie privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- Motivierung der Verbraucher durch Kassenbon-Lotterien.
- Einführung von Software für das Lieferkettenmanagement.
- „Mystery Shopping“ (Testkäufe).
- Analyse der Preisstruktur einiger Rohstoffe.

Wegen weiterer Informationen vgl. www.rra.gov.rw/index.php?id=33.


Schweden

In Schweden müssen die Umsätze von einer Registrierkasse aufgezeichnet werden, die an eine Fiskalkontrolleinheit (Skattekontrollenhet) angeschlossen ist.

Technische Merkmale: Die Registrierkassen müssen einem bestimmten Standard entsprechen. Die Registrierkassenhersteller sind verpflichtet, diesen Standard einzuhalten. Die Fiskalkontrolleinheit muss von einer dafür zuständigen Stelle der schwedischen Steuerverwaltung zertifiziert werden. Die Steuerpflichtigen müssen sich bei der Steuerbehörde registrieren lassen, um zu bestätigen, dass sie eine mit einer Fiskalkontrolleinheit verbundene Registrierkasse verwenden.

Die Anforderungen an den Inhalt der Daten, die in der Fiskalkontrolleinheit aufgezeichnet werden müssen, sind in Rechtsvorschriften geregelt. Sie umfassen:

- ein Zählerprotokoll: Gesamtzahl der ausgestellten Belege, fehlende Belege, Zahl der regulären Belege, Zahl der im Trainingsmodus erstellten Belege, Zahl der Belegkopien, Gesamtumsätze und Endsumme;
- ein Protokoll mit spezifischen Informationen zu jedem Beleg: Belegnummer, Datum, Uhrzeit, Umsatzbetrag, Mehrwertsteuerbetrag sowie ein von der Kontrolleinheit generierter eindeutiger Kontrollcode.

Die Daten in der Kontrolleinheit sind verschlüsselt und können nur von der schwedischen Steuerbehörde entschlüsselt und gelesen werden.

Umsetzung: Zielgruppe sind alle Branchen, die Waren und Dienstleistungen anbieten, die häufig in bar bezahlt werden. Es gelten einige allgemeine Ausnahmen, z.B. für Taxis, E-Commerce, Verkaufsautomaten, Videospiele- und Geldspielautomaten sowie staatliche oder kommunale Einrichtungen. Steuerpflichtige können auch eine Befreiung beantragen, wenn ihre Buchführung verlässlich ist und die Steuerkontrolle auf anderem Wege als durch die Fiskalkontrolleinheit gewährleistet werden kann oder die Installation einer zertifizierten Registrierkasse aus dem einen oder anderen Grund nicht zumutbar ist. Die Umsetzungskosten betragen durchschnittlich rd. 2 500 Euro pro Kasse, einschließlich Hardware und Installationskosten.

Schweden (Forts.)

Durchsetzung: Die Steuerbehörde analysiert Daten aus dem elektronischen Journal und der Kontrolleinheit anhand traditioneller E-Auditmethoden. Zusätzlich führt die Steuerbehörde zahlreiche Kontrollen vor Ort durch, um zu prüfen, ob Belege ausgestellt und die Umsätze aufgezeichnet werden (teilweise geschieht dies auch „undercover“, indem sich die Steuerprüfer als Kunden ausgeben), und um das Kundenaufkommen zu beobachten. Wenn Umsätze nicht aufgezeichnet werden, können Sanktionen verhängt werden. Die bei den Inspektionen gewonnenen Informationen werden dann als Feedback verwendet, um das Risikoniveau zu bestimmen und über Folgemaßnahmen zu entscheiden. Die Sichtbarkeit der Durchsetzungsmaßnahmen ist von entscheidender Bedeutung für die Akzeptanz der Rechtsvorschriften und die Steuerdisziplin sowie für die Sicherung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle.

Ergebnisse: Die Steuerehrlichkeit ist gestiegen, sowohl bei den Nutzern der Registrierkassen als auch bei den Kassenherstellern. Die Hersteller halten sich stärker an die Vorschriften, und die Steuerbehörde hat seit Inkrafttreten der Rechtsvorschriften keine Zapper oder Phantomware mehr gefunden.

Die Einführung der neuen Vorschriften führte sofort zu einem Anstieg der ausgewiesenen Umsatzerlöse um 5%. Für die Folgezeit wird mit einem kontinuierlichen Anstieg der ausgewiesenen Umsatzerlöse um mindestens 1% gerechnet. Dies bedeutet, dass die Reform in Steuermehreinnahmen in Höhe von mindestens 3 Mrd. SEK (320 Mio. Euro) pro Jahr aufgrund verringerter Steuerhinterziehung resultiert. Außerdem hat die Einführung der Steuerkontrolleinheit einen starken präventiven Effekt, der ebenfalls zu höheren Steuereinnahmen beiträgt.



Slowakische Republik

In der Slowakischen Republik wurden 2008 elektronische Registrierkassen eingeführt. Ein am 1. Januar 2015 in Kraft getretenes Gesetz erweiterte die Liste der Unternehmen, die beim Verkauf von Waren und Dienstleistungen elektronische Registrierkassen verwenden müssen, und führte eine virtuelle elektronische Registrierkasse ein (VECR – Virtual Electronic Cash Register).

Technische Merkmale: Die VECR ist eine auf der Website der Finanzdirektion eingerichtete Plattform, die mit Endgeräten wie PCs, Tablets oder Smartphones sowie einem Drucker kommuniziert. Die Finanzdirektion hat die VECR-Anwendung entwickelt und stellt sie allen Unternehmen, die zur Nutzung von Registrierkassen verpflichtet sind, kostenfrei zur Verfügung.

Im Vergleich zu einem von einer elektronischen Registrierkasse ausgestellten Beleg enthält ein über die VECR generierter Beleg einen eindeutigen Identifikationscode und einen QR-Code mit allen Daten des ausgestellten Belegs sowie den Identifikationsdaten des Unternehmers: Firma, Rechnungsanschrift, Anschrift der Verkaufsstelle, Steueridentifikationsnummer, Mehrwertsteueridentifikationsnummer.

Zugriff der Steuerverwaltung: Alle vom Verkäufer getätigten finanziellen Transaktionen werden auf dem Server der Finanzdirektion gespeichert, auf den die Steuerverwaltung Zugriff hat. Steuerprüfer können direkt auf Informationen zu allen Nutzern zugreifen, z.B. auf Daten zum Standort der Verkaufsstelle, zu den ausgestellten Belegen (Fiskalbelege), den sonstigen Belegen (nichtfiskalische Belege) und zum Geldbetrag in der VECR, und sie können für bestimmte Zeiträume Abschlusskonten bzw. -berichte mit Finanzdaten für einen bestimmten VECR-Nutzer erstellen.

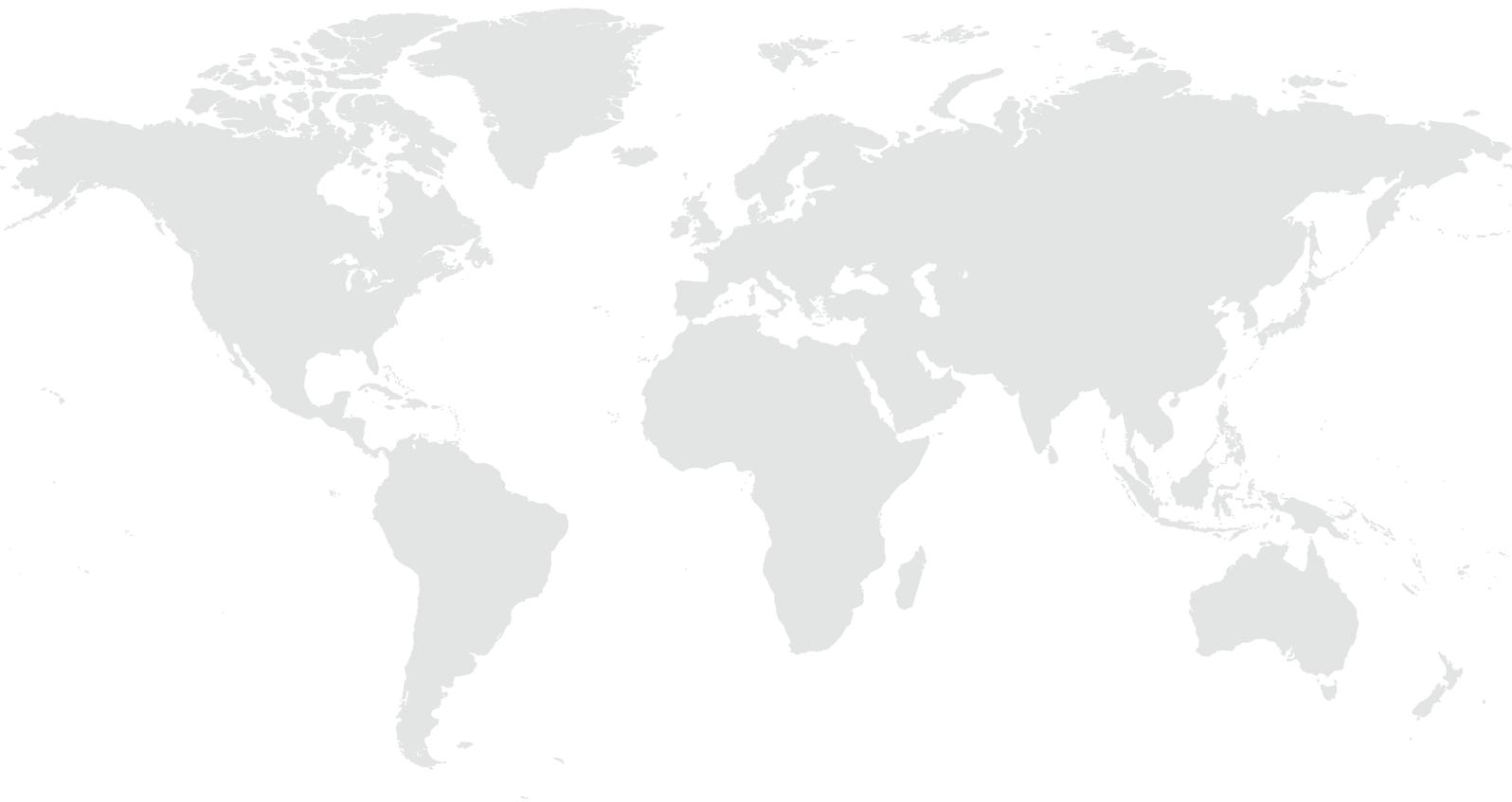
Die Steuerprüfer können alle von ihnen erstellten Berichte einfach mit Analyse-Software (z.B. IDEA) von ihrem Schreibtisch aus verarbeiten. Sie können Analysetests in den Berichten durchführen und auf diese Weise genaue Kenntnisse über das steuerliche Verhalten des betreffenden Unternehmers gewinnen und risikoträchtige Transaktionen identifizieren (z.B. wenn zahlreiche nichtfiskalische Belege oder Belege für Stornobuchungen, durch die sich die Steuerschuld verringert, ausgestellt wurden). Anhand von Daten aus der VECR und Analysewerkzeugen wie IDEA kann effizienter entschieden werden, in welchen Betrieben Prüfungen durchgeführt werden sollten.

<p>Slowakische Republik (Forts.)</p>	<p>Überprüfung durch Dritte: Der QR-Code kann leicht durch eine andere von der Finanzdirektion entwickelte Anwendung geprüft werden. Diese Anwendung wendet sich an die Kunden und ermöglicht ihnen, die Daten auf dem über die VECR ausgestellten Beleg selbst zu überprüfen. Wenn die Kunden feststellen, dass die Daten auf dem Beleg nicht mit den Daten im VECR-Server übereinstimmen, können sie die Steuerverwaltung kontaktieren.</p> <p>Nächste Schritte: Die Finanzdirektion arbeitet an einer weiteren Anwendung, die die Steuerprüfer vor Ort bei Außenprüfungen nutzen können. Die neue Anwendung soll an den VECR-Server angeschlossen werden, so dass die Steuerprüfer gleichzeitig Zugang zu Online-Informationen sowie zu vor Ort vorliegenden Informationen über das steuerliche Verhalten der Unternehmer und die ausgestellten Belege haben. Außerdem ermöglicht sie ihnen, Abschlussberichte zu generieren.</p> <p>Diese neue Anwendung dürfte den Steuerprüfern dabei helfen, die Unternehmen noch wirksamer zu prüfen und zu kontrollieren.</p>
<p style="background-color: red; color: white; text-align: center;">Ungarn</p>	<p>In Ungarn wurden 2014 Registrierkassen mit Online-Datenübermittlung eingeführt.</p>
<p>Ungarn</p>	<p>Technische Merkmale: Rechtsvorschriften regeln die technischen Anforderungen an die Registrierkassen, die Sicherheitsanforderungen, das Verfahren für die Nutzeridentifikation und das Verfahren für die Zulassung der Registrierkassen. Die Daten werden von einer Fiskalkontrolleinheit (Fiscal Control Unit – FCU) mit mechanischer Versiegelung aufgezeichnet, die in die Kasse eingebaut ist.</p> <p>Datenübertragung: Die Daten werden dann mit Hochgeschwindigkeit an die Steuerbehörde übermittelt. Zur Sicherung der Verlässlichkeit wurde es als am besten erachtet, mit Mobilfunknetzbetreibern zusammenzuarbeiten, da es sich bei ihnen um identifizierbare, verlässliche Anbieter handelt und fast das gesamte Landesgebiet für den Mobilfunk erschlossen ist. Zur Sicherung der Vertraulichkeit wurden Verschlüsselungslösungen aus dem Bankensektor eingeführt; die entsprechende Infrastruktur wird von der Steuerbehörde bereitgestellt.</p> <p>Umsetzung: Die IT-Lösung wurde von Marktakteuren auf der Grundlage veröffentlichter Kriterien entwickelt. Die Anbieter wurden im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens ausgewählt. Das System wurde zunächst im Einzelhandel und im Gastgewerbe eingeführt, die zuvor bereits zur Verwendung von Registrierkassen (ohne Online-Datenübermittlung) verpflichtet worden waren. 2016 wurde es auf den Dienstleistungssektor, Kfz-Händler und Kfz-Ersatzteihändler ausgedehnt. Über 225 000 Registrierkassen sind an das System angeschlossen. Kleinunternehmen erhalten bis zu fünfmal Zuschüsse für die Anschaffung neuer Kassen.</p> <p>Prüfung: Die Steuerbehörde setzt mobile Endgeräte ein, mit denen aktive Kassen auf einer Karte angezeigt werden können. Durch diese Geräte hat der Steuerprüfer direkten Zugriff auf die Daten eines bestimmten Steuerpflichtigen. Die übermittelten Daten werden in einem Data Warehouse gespeichert, das eine kontinuierliche Risikoabschätzung und Analyse sowie die Aufstellung von Listen vor Ort zu prüfender Läden gestattet. Der Steuerprüfer kann auch überprüfen, ob Zahl und Art der Kassen in einem bestimmten Laden den Angaben in der zentralen Datenbank entsprechen und ob sich der Geld- bzw. geldwerte Betrag in den Kassen mit dem von der Fiskalkontrolleinheit aufgezeichneten Betrag deckt.</p> <p>Ergebnisse: Im ersten Jahr nach der Einführung (2014) erhöhten sich die Mehrwertsteuereinnahmen in den betroffenen Branchen um 15%. Damit überstiegen die erzielten Mehreinnahmen bereits in der Einführungsphase die Gesamtkosten des Projekts. Seitdem hat die Steuerehrlichkeit in den betroffenen Branchen stetig zugenommen. Zudem ist die Zahl der steuerpflichtig gemeldeten Beschäftigten gestiegen.</p>

Anhang B

Anhang B

Lösungen verschiedener Länder für die elektronische Rechnungsstellung



Argentinien • China (Volksrepublik) • Griechenland • Italien • Kenia • Mexiko
• Singapur • Slowakische Republik

Anhang B

Lösungen verschiedener Länder

für die elektronische Rechnungsstellung



Argentinien

In Argentinien ist die elektronische Rechnungsstellung in bestimmten Sektoren seit 2007 obligatorisch (und seit 2006 fakultativ). Seitdem wurde der Einsatz elektronischer Rechnungen je nach Geschäftstätigkeit und Steuerpflichtigenkategorie in mehreren Schritten ausgeweitet. Die Umsetzung soll 2016 abgeschlossen sein, womit die elektronische Rechnungsstellung für alle zu Mehrwertsteuerzwecken gemeldeten Unternehmen obligatorisch wird.

Technische Merkmale: Das Modell basiert auf einer „Online“-Autorisierung der Dokumente. Dies bedeutet, dass der Steuerpflichtige nach Genehmigung des Geschäftsvorfalles bei der Steuerbehörde die Autorisierung beantragen muss, damit das Dokument als Rechnung betrachtet wird und gegenüber Dritten steuerlich wirksam ist. Die Informationen werden online validiert; wenn die Rechnung autorisiert ist, erhält sie einen Autorisierungscode und alle eingegebenen Informationen werden in der Datenbank der Steuerbehörde gespeichert. Dadurch verfügt die Steuerbehörde schon vor Einreichung der Mehrwertsteuererklärung über Informationen über den Aussteller und den Empfänger der Rechnung, den Betrag der Ausgangsteuer und die möglicherweise anzurechnende Vorsteuer.

Wegen Einzelheiten vgl. Resolución GENERAL 2485/08 AFIP unter www.infoleg.gov.ar und www.afip.gob.ar/fe/#que.

Vorteile: Die Einführung digitaler Dokumente hatte folgende Vorteile und Stärken (auch relevant für die weiter oben erörterten Fragen der Umsatzverkürzung durch Kassemanipulation):

- Es gibt eine formale Kontrolle zum Zeitpunkt der Autorisierung des Belegdrucks.
- Die Steuerbehörde hat einen zeitnahen Überblick über die Ausgangsteuer und die möglicherweise für die Geschäftsvorfälle anzurechnende Vorsteuer.
- Die Digitalisierung der Informationen ermöglicht zusammen mit technischen Entwicklungen eine dynamischere Verwertung großer Datenmengen.
- Die Steuerzahler sind verpflichtet, die Verfahrensaufgaben zu erfüllen und die Daten bei der Belegerstellung in Einklang mit den bestehenden Vorschriften zu erfassen, wodurch der Verwaltungsaufwand für die Steuerbehörde reduziert wird.
- Sobald der Geschäftsvorfall registriert ist, reduziert sich die Möglichkeit einer nachträglichen Verfälschung erheblich, da ein Beleg nur für ungültig erklärt werden kann, indem ein neues Dokument zur Berichtigung des vorherigen erstellt wird, was eine Aufzeichnung der Änderung zur Folge hat. Andernfalls müsste eine betrügerische Manipulation vorgenommen werden, die die Sicherheitsstandards in der elektronischen Registrierkasse verletzen würde.
- Die Risikowahrnehmung der Unternehmen und Kunden steigt, weil die Informationen in elektronischem Format vorliegen und Instrumente verfügbar sind, mit denen Dritte die Belege überprüfen können.

Durchsetzung: Die elektronische Rechnungsstellung wird folgendermaßen überwacht und durchgesetzt:

- Es gibt ein Tool zur Überprüfung der Belege, das es dem Empfänger der elektronischen Rechnung bzw. den für Steuer- bzw. Sozialversicherungsverfahren zuständigen Stellen ermöglicht, zu prüfen, ob die im Beleg aufgeführten Informationen mit den zeitnah von der Steuerbehörde eingegebenen und autorisierten Informationen übereinstimmen. Das Online-Autorisierungsmodell, durch das der Steuerpflichtige eine nahezu sofortige Antwort erhält, hat sich seit seinen Anfängen im Jahr 2006 als sehr hilfreich erwiesen und die Ausweitung des elektronischen Rechnungsstellungssystems auf weitere Sektoren und Steuerpflichtige unterstützt.

Argentinien (Forts.)

- Die im Autorisierungsverfahren übermittelten rechnungsbezogenen Daten bieten wertvolle Informationen für einen Abgleich mit anderen von der Steuerbehörde aufgezeichneten Daten.
- Auf der Basis der durchgeführten Kontrollen wird auf der Website eine Liste unzuverlässiger Steuerpflichtiger veröffentlicht. Die Veröffentlichung hat eine Einschränkung der Nutzung der Steueridentifikationsnummer und eine vorübergehende Aussetzung der Autorisierung der Rechnungsstellung zur Folge.
- Die umgesetzten Lösungen stärken die von der Steuerbehörde durchgeführten Kontrollen und erhöhen dadurch die Risikowahrnehmung der Steuerpflichtigen.
- Obwohl viele der Maßnahmen vorbeugender Art sind, ist zudem eine laufende Kontrolle erforderlich, um eine ausreichend starke Risikowahrnehmung zu sichern. Außerdem ist es erforderlich, regelmäßig neue Präventionsinstrumente zu definieren, um auf neue Risiken und Technologien reagieren zu können.

Ergebnisse: Das System der elektronischen Rechnungen und seine gestaffelte Umsetzung im Verlauf der letzten zehn Jahre hatten nach und nach zum Tragen kommende positive Effekte. Das System erfasst aktuell über 750 000 Nutzer, und es wurden mehr als 4 Milliarden elektronische Belege ausgestellt.



China (Volksrepublik)

2003 wurde in ganz China ein System zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug eingeführt, das für alle regulären Steuerpflichtigen gilt. 2014 wurde das für Mehrwertsteuerzwecke geschaffene Rechnungssystem aktualisiert, und das neue Verfahren, das sowohl für die regulären Steuerpflichtigen als auch für Kleinunternehmer oberhalb einer Geringfügigkeitsschwelle gilt, wurde vom 1. Januar 2015 an schrittweise von der staatlichen Steuerbehörde eingeführt.

Technische Merkmale: Das neue System ermöglicht eine umfassende Erfassung von mehrwertsteuerrelevanten Rechnungsdaten, darunter Name der Steuerpflichtigen, Bezeichnung und Codierung der Waren (Dienstleistungen), Preis, Menge, Steuerbemessungsgrundlage, Steuersatz und zu zahlender Steuerbetrag. Die verschlüsselten Rechnungsdaten werden von den Steuerpflichtigen über das Internet in die Datenbank der Steuerbehörden hochgeladen, wobei jede Rechnung mit einem digital signierten Zertifikat versehen ist. Die Rechnungsdaten werden in Echtzeit unter Kontrolle der Steuerbehörden übermittelt und anschließend klassifiziert und an die betreffenden Empfänger-Steuerpflichtigen gesendet, wo sie als Basis für Steuererklärung, Überprüfung der Echtheit der Rechnungen, Einnahmequellenverwaltung sowie Datenanalyse und -nutzung dienen.

Vorteile: Bei Einreichung der Steuererklärung durch einen Steuerpflichtigen werden die Daten der Vor- und Ausgangsteuer durch das neue Rechnungsverarbeitungssystem automatisch mit den Daten in der Rechnungsdatenbank der Finanzämter abgeglichen, um zu verhindern, dass die zu zahlende Steuer zu niedrig ausgewiesen wird bzw. ein zu hoher Vorsteuerabzug geltend gemacht wird. Durch die Verknüpfung der Rechnungsdaten mit den Daten der Steuererklärung können Finanzämter in ganz China außerdem Steuerrisikoanalysen durchführen und Zusammenhänge zwischen Steuereinnahmen und anderen ökonomischen Faktoren untersuchen, um potenzielle Steuerrisiken aufzudecken und den wirtschaftlichen Entscheidungsprozess zu unterstützen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die elektronischen Daten von Rechnungen mit Mehrwertsteuer ausweis angesichts der breiten Anwendungsmöglichkeiten eine positive Rolle bei der Standardisierung der Steuerverwaltung, der Vermeidung und Eindämmung von Steuerrisiken und der Analyse der Wirtschaftsleistung spielen werden.


Griechenland

Griechenland legt derzeit die Anforderungen für die elektronische Rechnungsstellung fest.

Technische Merkmale: Alle von Computern erstellten Rechnungen, Rechnungsgutachten und Warenbegleitscheine müssen mit Hilfe einer für Steuerzwecke qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit (FESD – Fiscal Electronic Signature Device) elektronisch signiert werden. Jedes betroffene Unternehmen muss eine qualifizierte Signaturerstellungseinheit kaufen oder sein bestehendes Computersystem umrüsten, um die erforderlichen technischen Anforderungen zu erfüllen. Es handelt sich hierbei um eine der in Gesetz 4308/2014 aufgeführten Authentifizierungsmethoden.

Beim Drucken der Rechnung wird die durch die Signaturerstellungseinheit generierte eindeutige E-Signatur am Ende des Dokuments gedruckt. Dies funktioniert folgendermaßen: Nach Eingabe und Formatierung der zu druckenden Daten im Computer und nach Einleitung des für die Belegerstellung erforderlichen Druckvorgangs speichert die Software des Computers den erforderlichen Datensatz des ausgestellten Belegs und übermittelt ihn an die Signaturerstellungseinheit. Die Signaturerstellungseinheit erhält diese Daten, verarbeitet sie mit einem speziellen Sicherheitsalgorithmus (SHA-1), der einen Hashwert (eine Zeichenfolge) generiert, und sendet das Ergebnis dieser Verarbeitung zurück an den Computer, an den sie angeschlossen ist. Der Hashwert, der eine Abfolge von Buchstaben und Zahlen darstellt, ist der eindeutige elektronische „Fingerabdruck“ der Daten auf dem ausgestellten Beleg. Die Signaturerstellungseinheit speichert diesen Hashwert in ihrem täglichen Arbeitsspeicher und erstellt einen entsprechenden Beleg mit Datum, Uhrzeit, fortlaufender Tagesnummerierung in aufsteigender Reihenfolge und der Gesamtnummer des Belegs in aufsteigender Reihenfolge.

Am Tagesende werden alle generierten Signaturen sicher im Speicher der Signaturerstellungseinheit gespeichert und in einem Tagesabschlussbericht kollationiert. Dem Tagesbericht wird ebenfalls eine eindeutige E-Signatur zugewiesen, und er wird dauerhaft im sicheren Fiskalspeicher der Signaturerstellungseinheit gespeichert. Die Tagesabschlussberichte müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und den Steuerbehörden bei einer Betriebsprüfung vorgelegt werden. Die entsprechenden Dateien werden als primäre Transaktionsdaten betrachtet und müssen sich in den Gesamtbeträgen der Buchführung widerspiegeln.

Die Tagesabschlussdatei wird vom Geschäftsinhaber täglich automatisch in verschlüsselter Form an den Server der Steuerbehörde gesendet und kann nur von diesem Server automatisch entschlüsselt werden. Die Fiskaldateien sind für den Eigentümer der Signaturerstellungseinheit und die autorisierten Mitarbeiter der Steuerbehörde zugänglich.

Vorteile: Die Gültigkeit und Integrität der Dateien wird unter Verwendung eines Algorithmus überprüft. Es dauert ungefähr zwei Minuten, um 150 000 auf einer CD gespeicherte Rechnungen mit einer Applikation auf einem handelsüblichen Laptop-Computer zu überprüfen.


Italien

In Italien wurde die elektronische Rechnungsstellung Anfang 2014 für Lieferungen und Leistungen an den öffentlichen Sektor vorgeschrieben. Die öffentlichen Vergabestellen akzeptieren nur noch elektronische Rechnungen.

Technische Merkmale: Der Anbieter muss den von der Steuerbehörde angegebenen Übertragungskanal (das Austauschsystem) benutzen, um die Rechnungen an die Steuerbehörde zu übermitteln. Die elektronische Rechnungsstellung hat folgende Merkmale:

- Der Inhalt wird in einer XML-Datei (erweiterbare Auszeichnungssprache) strukturiert. Dieses Format ist das einzige Format, das das Austauschsystem akzeptiert.
- Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts werden durch die Person gewährleistet, die die Rechnung ausstellt, indem sie eine zertifizierte elektronische Signatur oder eine digitale Signatur anbringt.
- Die Übertragung setzt die Angabe des eindeutigen Identifikationscodes der Stelle voraus, an die die Rechnung gesendet wird. Dieser ist dem italienischen Behördenindex (Indice delle Pubbliche Amministrazioni) zu entnehmen.

Italien (Forts.)

Erweiterte Umsetzung: Die elektronische Rechnungsstellung wird derzeit auf Geschäftsvorfälle zwischen privaten Unternehmen ausgeweitet. Die entsprechende gesetzliche Bestimmung (Decreto Legislativo 5 agosto 2015, n. 127) sieht Maßnahmen zur elektronischen Übertragung von Daten über mehrwertsteuerrelevante Geschäftsvorfälle an die Steuerbehörde vor. Seit dem 1. Januar 2017 können Steuerpflichtige, die gemäß Decreto del Presidente della Repubblica del 26/10/1972 n. 633, articolo 22 Waren liefern oder Einzelhandelsdienstleistungen erbringen, zwischen folgenden Optionen wählen:

- manuelle Übermittlung von Informationen an die Steuerbehörde, einschließlich Kunden- und Zuliefererlisten, Black-List-Meldungen, zusammenfassende Meldungen für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen innerhalb der EU, oder
- elektronische Übermittlung aller Eingangs- und Ausgangsrechnungen an die Steuerbehörde ohne weitere Meldepflichten.

Die Steuerbehörde stellt Unternehmen seit Juli 2016 kostenlos Software für den elektronischen Rechnungsverkehr mit anderen Unternehmen zur Verfügung, mit der die Unternehmen – vor allem kleine und mittlere Unternehmen – elektronische Rechnungen ausstellen, übermitteln und archivieren können.

Ergebnisse: In der ersten Umsetzungsphase von Juni 2014 bis Februar 2015 gingen 2 672 780 Rechnungen ein. Die Steuerbehörde verbessert derzeit die Verfahren zum Abgleich von Daten, wie der Auflistung inländischer Zulieferer und Kunden, die einen Abgleich der von inländischen Anbietern und Kunden vorgelegten Daten ermöglichen, so dass potenzielle Steuerlücken und -verluste aufgedeckt werden können. Die elektronische Speicherung und damit verbundene Übermittlung der Zahlungsdaten tritt an die Stelle der Verpflichtung, die Zahlungen durch die Ausgabe von Quittungen oder Kassenbons für Steuerzwecke zu belegen.

Die zunehmende Verbreitung der elektronischen Rechnungsstellung und Datenübermittlung hat nicht nur eine erhebliche Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die Steuerpflichtigen zur Folge, sondern wird auch die Aufdeckung und Prävention von Steuerhinterziehung deutlich verbessern, weil die verfügbaren Informationen die Steuerbehörde in die Lage versetzen, auf der Basis automatischer und zeitnaher Überprüfungen und Datenabgleiche genauere Risikoanalysen durchzuführen.

**Kenia**

Kenia verwendet eine für Rechnungslegungszwecke entwickelte Befehlssprache, um Daten zu verarbeiten und zu prüfen, ob Rechnungen mehrfach vorgelegt oder übersprungen wurden. Dies betrifft alle Steuerpflichtigen, das Hauptaugenmerk gilt jedoch mittleren und großen Unternehmen. Es gab zwar anfängliche Schwierigkeiten bei der Nutzung dieses Tools, bei regelmäßiger Nutzung sind die Ergebnisse jedoch sehr positiv.

**Mexiko**

Mexiko hat die elektronische Rechnungsstellung in mehreren Schritten eingeführt.

Zuvor verwendeten die Steuerpflichtigen nur Papierrechnungen, die ohne Vorgaben und Kontrollen vonseiten der Steuerbehörde erstellt und ausgedruckt wurden. Dies hatte den Nachteil, dass eine hohe Anzahl von Scheintransaktionen unter Verwendung gefälschter Rechnungen ausgewiesen wurde, um Betriebsausgabenabzüge geltend zu machen und so die Steuerschuld zu verringern, dass in großem Umfang Einkünfte unterschlagen wurden, weil keine Rechnungen ausgestellt wurden, und dass Maßnahmen der Steuerverwaltung zur Förderung der Steuerdisziplin manuelle Prüfungen erforderten.

Erste Etappe: Einführung von Kontrollen

Es wurde vorgeschrieben, dass Rechnungen nur noch auf speziell dafür zugelassenen Druckern erstellt werden durften. Alle Rechnungen mussten eine individuelle Nummer enthalten, die von den Steuerbehörden kontrolliert wurde, und die autorisierte Rechnungsnummer musste mit einem aktualisierten Steuerregister verknüpft werden. Die Drucker zeichneten die Nummern der ausgestellten Rechnungen auf.

Die Ergebnisse dieser Maßnahmen zeigten, dass die zugelassenen Drucker die Risikosensibilisierung der Steuerpflichtigen erhöhten. Zugleich entstand jedoch ein Schwarzmarkt

Mexiko
(Forts.)

für „geklonte“ Rechnungen, die von zugelassenen Druckern erstellt wurden. Ein solcher Rechnungsklon hatte eine reale Folio- bzw. Steuerbelegnummer, enthielt jedoch falsche Beträge und nannte nicht existierende Kunden. Der Steuerbehörde war es somit nicht möglich sicherzustellen, dass alle zugelassenen Drucker ordnungsgemäß eingesetzt wurden.

Zweite Etappe: ab den 1990er Jahren

Die Steuerbehörde begann nun intensiv neue Technologien einzusetzen. Dies umfasste die Nutzung von fortgeschrittenen digitalen Signaturen, Internetdiensten und standardisierten elektronischen Dokumenten sowie eine verbesserte Datenanalyse.

Ergebnis: Einführung der ersten elektronischen Rechnung (E-Rechnung), „CFD“ genannt (Comprobante Fiscale Digitale).

Dritte Etappe: ab 2005

Die standardisierte E-Rechnung enthielt die durch die Steuerbehörde kontrollierte Folio-nummer und das digitale Siegel des Steuerpflichtigen. Die Steuerbehörde erhielt monatliche Berichte. In den E-Rechnungen wurden XML-Tags verwendet, da sie den elektronischen Datenaustausch erleichterten und folglich die Einhaltung des für einen automatisierten Prozess erforderlichen technischen Standards ermöglichten.

Die Nutzung elektronischer Rechnungen war für die Steuerpflichtigen zunächst fakultativ. Dann wurde sie für größere Unternehmen obligatorisch. Die Steuerpflichtigen entwickelten entweder eigene Systeme zur Erstellung der elektronischen Rechnung oder nutzten die Dienste externer Anbieter.

Ergebnis: Die Zahl falscher Rechnungen reduzierte sich. Größere Unternehmen weiteten die Nutzung der standardisierten elektronischen XML-Dokumente auf ihre Buchführung und ihre Verwaltungsverfahren aus und drängten ihre Zulieferer zur Ausstellung elektronischer Rechnungen. Technologieunternehmen begannen mit der Entwicklung von Software für die Nutzung und Verwaltung von in E-Rechnungen enthaltenen Daten.

Einige Probleme blieben jedoch bestehen. Manche Unternehmen kamen ihrer Verpflichtung, der Steuerbehörde monatliche Aufzeichnungen vorzulegen, nicht nach. Andere Steuerpflichtige wurden durch die damit verbundenen Kosten an der Einführung elektronischer Rechnungen gehindert, und manche zogen es vor, weiter mit Papierrechnungen zu arbeiten.

Vierte Etappe: Verbesserung der elektronischen Rechnungen, ab 2011

Es wurden Verbesserungen vorgenommen, um eine optimale Nutzung der in E-Rechnungen enthaltenen Daten zu gewährleisten und den Steuerpflichtigen die Rechnungsstellung zu erleichtern. Die Funktionsweise der elektronischen Rechnungsstellung wird im Folgenden beschrieben. Zwischen 2010 und 2011 stieg die Zahl der ausgestellten E-Rechnungen um 134%.

Stufe 1: Der Kunde verlangt einen Steuerbeleg vom Verkäufer, der die elektronische Rechnung generiert und sie in Einklang mit den geltenden Standards mit einem digitalen Stempel versieht.

Stufe 2: Der Verkäufer sendet die E-Rechnung an einen akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter (PAC – Proveedor Autorizado de Certificación). Bei dem Zertifizierungsdiensteanbieter handelt es sich um einen von der Steuerbehörde akkreditierten vertrauenswürdigen Dritten.

Stufe 3: Der Zertifizierungsdiensteanbieter validiert die Struktur, Syntax und Fiskalattribute der elektronischen Rechnung. Wenn die Rechnung gültig ist, versieht er sie im Namen der Steuerbehörde mit einem digitalen Stempel mit der Folionummer. Die Folionummern werden den Zertifizierungsdiensteanbietern online von der Steuerbehörde zugewiesen. Außerdem sendet der Zertifizierungsdiensteanbieter in Echtzeit eine Kopie aller Rechnungen im XML-Format an die Steuerbehörde.

Stufe 4: Der Zertifizierungsdiensteanbieter sendet die validierte E-Rechnung zurück an den Verkäufer, der sie dann an seinen Kunden sendet, indem er sie vom XML- ins PDF-Format konvertiert.

Mexiko
 (Forts.)

Stufe 5: Sowohl der Kunde als auch der Verkäufer können die Authentizität der E-Rechnungen überprüfen.

Ergebnisse: Die Rechnungsstellung erfolgt heute in Mexiko nur noch durch E-Rechnungen über das Internet. Die elektronische Rechnungsstellung wurde inzwischen auf die Lohnbuchhaltung ausgeweitet. Außerdem wird ein ähnliches standardisiertes Format genutzt, um die Quellensteuer und Zahlungen im Zusammenhang mit Dividenden, Treuhandtransaktionen und Derivaten sowie Auslandszahlungen zu dokumentieren und elektronische Rechnungslegungsberichte zu erstellen.

Im September 2014 stellten 3 837 876 Unternehmen elektronische Rechnungen aus, und seit ihrer Einführung wurden insgesamt 13,5 Milliarden E-Rechnungen ausgestellt. In Mexiko führte die verpflichtende elektronische Rechnungsstellung dazu, dass 4,2 Millionen Kleinunternehmen in den formellen Sektor überwechselten.


Singapur

Singapur hat ein Abgleichsystem eingeführt, um unzutreffende Informationen im Hinblick auf die Mehrwertsteuer (GST – Goods and Services Tax) aufzudecken.

Technische Merkmale: Das System erfasst Auflistungen von Verkaufs- und Einkaufstransaktionen, die mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen bei routinemäßigen Prüfungen vorlegen müssen. Der Umfang der vorzulegenden Informationen hängt vom Grad der Detailliertheit der Prüfung ab. Die Verkaufs- und Einkaufsaufstellungen müssen von den geprüften Steuerpflichtigen in einem von der Steuerbehörde vorgeschriebenen Standarddatenformat vorgelegt werden. Dabei handelt es sich um ein Microsoft-Excel-Format.

Vorteile: Die Geschäftsvorfälle werden anschließend mit in der Vergangenheit unterbreiteten Transaktionsdaten abgeglichen, um Diskrepanzen aufzudecken. Das Abgleichsystem erfüllt vor allem drei Zwecke:

- Die Steuerbehörde kann bei der Prüfung des Steuerpflichtigen vorgelegte Auflistungen der Verkäufe und Einkäufe mit etwaigen bereits in der Datenbank gespeicherten Transaktionsaufstellungen abgleichen (anhand identischer Zulieferer- bzw. Kundenidentifikationsnummern und Rechnungsnummern).
- Die Steuerbehörde kann für ausgewählte Geschäftsvorfälle, für die in der Datenbank kein entsprechender Eintrag vorliegt, eine Bestätigung von Dritten einholen, um die Richtigkeit der Angaben zu prüfen.
- Die Steuerbehörde kann Netzwerke von Unternehmen, zwischen denen wesentliche Geschäftsvorfälle stattfinden, sowie entsprechende Transaktionsströme zu allen mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen in allen Branchen identifizieren, insbesondere in mutmaßlichen Betrugsfällen.

Die Daten werden in ein Datenbanksystem hochgeladen. Dieses System ermöglicht es den Steuerprüfern, die Daten mit vorher gemeldeten Geschäftsvorfällen abzugleichen, um Diskrepanzen aufzudecken. Außerdem werden regelmäßig bestimmte Geschäftsvorfälle ausgewählt, die zur Bestätigung an die Zulieferer und Kunden der Unternehmen gesendet werden.

Ergebnisse: Die größte Stärke besteht darin, dass die Vorteile der bestehenden Prüfverfahren maximiert werden, indem die erfassten Daten für künftige Steuerprüfungen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sieht die Strategie der Steuerbehörde zur Förderung der Steuerehrlichkeit häufigere Betriebsprüfungen für risikoträchtige Branchen und Steuerpflichtige vor, was zur Folge hat, dass im System mehr Transaktionsdaten zu Steuerpflichtigen mit hohem Risiko erfasst sind.

Herausforderungen: Die größte Schwäche des Systems besteht darin, dass nicht alle Geschäftsvorfälle erfasst werden, da die Datenübertragung nur dann ausgelöst wird, wenn eine Betriebsprüfung durchgeführt wird. Die Steuerbehörde könnte für die Zukunft die Möglichkeit der Einführung einer elektronischen Rechnungsstellung für alle Mehrwertsteuerpflichtigen untersuchen.

 <p>Slowakische Republik</p>	<p>Mit Wirkung vom 1. Januar 2014 wurde in der Slowakischen Republik eine Mehrwertsteuerkontrollerklärung eingeführt. Dies geschah durch die Aufnahme von § 78a in Gesetz Nr. 222/2004 Slg. zur Mehrwertsteuer.</p> <p>Technische Merkmale: Die Mehrwertsteuerkontrollerklärung ist sowohl vom Verkäufer als auch vom Käufer vorzulegen und wird der Finanzverwaltung elektronisch im XML-Format übermittelt. Die Daten werden monatlich oder vierteljährlich vorgelegt (je nach Veranlagungszeitraum, wobei der letzte Fälligkeitstermin dem Abgabetermin für die Mehrwertsteuererklärung entspricht). Die Mehrwertsteuerkontrollerklärung erstreckt sich auf alle Arten von Transaktionen (Einkauf von Vorleistungen, Verkauf von Endprodukten und Kassenumsätze). In der Mehrwertsteuerkontrollerklärung wird jeder Geschäftsvorfall durch die Mehrwertsteuernummer des Verkäufers und des Käufers identifiziert, unter Nennung von Rechnungsnummer, Datum und Betrag.</p> <p>Vorteile: Der automatische Abgleich der von Verkäufern und Käufern in den Mehrwertsteuerkontrollerklärungen vorgelegten Daten ermöglicht (in Verbindung mit aus anderen Quellen erhaltenen Informationen über Risikofaktoren) die Aufdeckung folgender Tatbestände:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Karussellbetrug und Kettenbetrug; • Ausstellung von später nicht verbuchten Rechnungen; • uneinheitliche Buchführung; • Austausch von Rechnungen in der Buchführung; • Nichtausstellung von Rechnungen; • Nichtverwendung von elektronischen Registrierkassen; • Ausstellung von Rechnungen mit ausgewiesener Mehrwertsteuer durch nicht mehrwertsteuerpflichtige Personen; • Doppeleinreichung derselben Rechnung zur Geltendmachung von Betriebsausgabenabzügen in zwei verschiedenen Veranlagungszeiträumen. <p>Ergebnisse: 2014 und 2015 wurde Mehrwertsteuerbetrug (Kettenbetrug) im inländischen Geschäftsverkehr im Umfang von über 500 Mio. Euro aufgedeckt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • effektive Planung und Durchführung von Betriebsprüfungen – Beseitigung von auf menschliches Versagen zurückzuführenden Fehlern bei Betriebsprüfungen, genau festgelegte Fragen auf Basis der übermittelten Daten und ihrer Evaluierung bei der Durchführung von Betriebsprüfungen; • Anreize für die freiwillige Einhaltung der Vorschriften; • frühzeitige Erkennung von Steuerbetrug, neuesten Trends auf diesem Gebiet und betroffenen Regionen.
--	---

Literaturverzeichnis

Europäische Kommission (2012), *Study to quantify and analyse the VAT Gap in the EU 27 Member States, Final Report*, TAXUD/2012/DE/316.

OECD (2013), *Umsatzverkürzung mittels elektronischer Kassensysteme: Eine Bedrohung für die Steuereinnahmen*, OECD Publishing, Paris, www.oecd.org/ctp/crime/electronicsalesuppressionathreattotaxrevenues.htm.

PriceWaterhouseCoopers (2015), *The Sharing Economy*, www.pwc.com/us/en/technology/publications/assets/pwc-consumer-intelligence-series-the-sharing-economy.pdf (Zugriff am 1. März 2017).

ORGANISATION FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

Die OECD ist ein einzigartiges Forum, in dem Regierungen gemeinsam an der Bewältigung von wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Herausforderungen der Globalisierung arbeiten. Die OECD steht auch ganz vorne bei den Bemühungen um ein besseres Verständnis neuer Entwicklungen und unterstützt Regierungen, Antworten auf diese Entwicklungen und die Anliegen der Regierungen zu finden, beispielsweise in den Bereichen Corporate Governance, Informationswirtschaft oder Bevölkerungsalterung. Die Organisation bietet den Regierungen einen Rahmen, der es ihnen ermöglicht, ihre Erfahrungen mit Politiken auszutauschen, nach Lösungsansätzen für gemeinsame Probleme zu suchen, gute Praktiken aufzuzeigen und auf eine Koordinierung nationaler und internationaler Politiken hinzuarbeiten.

Die OECD-Mitgliedsländer sind: Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Lettland, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten. Die Europäische Union beteiligt sich an der Arbeit der OECD.

OECD *Publishing* sorgt für eine weite Verbreitung der Ergebnisse der statistischen Datenerfassungen und Untersuchungen der Organisation zu wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Themen sowie der von den Mitgliedstaaten vereinbarten Übereinkommen, Leitlinien und Standards.

Für weitere Informationen:

ctp.contact@oecd.org

www.oecd.org/tax/crime

@OECDtax

